

Erläuternder Bericht

zur

Totalrevision der Verfassung der Gemeinde Davos

und zum

Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Davos

1. Ausgangslage

Landrat Christian Thomann und ein Mitunterzeichner reichten am 12. Februar 2015 ein Postulat betreffend Totalrevision der Verfassung ein. Der Postulant bemängelt das Davoser Rechtsbuch im Allgemeinen, welches veraltete, bedeutungslose oder widersprüchliche Bestimmungen enthalte und kritisiert weiter den schlechten Zustand der Gemeindeverfassung. Sie sei unzählige Male abgeändert und mit Flickern versehen. Zudem seien Passagen herausgestrichen worden. Insbesondere enthalte die Verfassung viele Details, die in untergeordneten Erlassen geregelt werden sollten. Ferner sei die Aufzählung der Artikel unübersichtlich, da viele Artikel nachträglich eingefügt worden seien (z.B. Art. 6a und 6b). Diverse Artikel würden keinen Inhalt mehr aufweisen (z.B. Art. 27 und Art. 28). Des Weiteren würden zahlreiche Übergangsbestimmungen ohne Bedeutung existieren (Art. 46 – Art. 51). Zudem würden die unzähligen Fussnoten ablenken. Schliesslich sei auch inhaltlicher Anpassungsbedarf vorhanden (z.B. neue Regionenzugehörigkeit gemäss Art. 1 Abs. 1). Zusammenfassend sei es angezeigt, die von beinahe 100 Jahren Einsatz gezeichnete Gemeindeverfassung total zu revidieren.

Anlässlich der Sitzung des Grossen Landrats vom 3. Dezember 2015 beschloss der Grosse Landrat auf Antrag des Kleinen Landrats, das Postulat zu überweisen. Ausserdem wurde der Kleine Landrat beauftragt, dem Grossen Landrat bis zu Beginn des Jahres 2019 eine Vorlage einer totalrevidierten Gemeindeverfassung zu unterbreiten. Der Kleine Landrat erläuterte in seinem Antrag, dass eine Totalrevision mit Blick auf Übersichtlichkeit, Kompaktheit und sprachliche Verbesserungen angezeigt sei. Bereits zu diesem Zeitpunkt, stellte sich jedoch der Kleine Landrat auf den Standpunkt, dass der enorme Aufwand einer Totalrevision der Gemeindeverfassung nicht nur aufgrund von kosmetischen Korrekturen auf sich genommen werden kann. Eine Totalrevision soll auch als Chance genutzt werden, die Gemeindeverfassung inhaltlich zu modernisieren, Rechtslücken zu schliessen, unnötige Bestimmungen zu streichen oder in andere Erlasse zu verlagern sowie Anpassungen an tatsächliche Gegebenheiten vornehmen zu können.

Mittlerweile wurde ein Entwurf einer totalrevidierten Gemeindeverfassung ausgearbeitet, welche einerseits leserfreundlicher ist, aber auch wie im Beschluss vom 3. Dezember 2015 angekündigt, als Möglichkeit genutzt wurde, gewisse inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Bei der Ausarbeitung orientierte man sich einerseits an der Musterverfassung des Amtes für Gemeinden, aber auch an jüngeren Gemeindeverfassungen im Kanton Graubünden wie Chur (Verfassung vom 5. Juni 2005), Arosa (Verfassung vom 1. Januar 2013), Ilanz/Glion (Verfassung vom 22. September 2013) und Scoul (24. August 2014). Wie in der Stadt Chur oder im Kanton Graubünden wurde, um die Verfassung inhaltlich zu entlasten, ein Gesetz über die politischen Rechte ausgearbeitet. Da die Erlasse eng zusammenhängen, werden sie gemeinsam in die Vernehmlassung geschickt.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass am 1. Juli 2018 das neue kantonale Gemeindegesetz in Kraft treten wird. Ausserdem sollen voraussichtlich auf den 1. Januar 2021 neue Bestimmungen im kantonalen Gesetz über die politischen Rechte zum E-Voting für die Gemeinden anwendbar werden. Beide Revisionen wurden bei der Ausarbeitung der neuen Rechtsgrundlagen berücksichtigt.

2. Das Wichtigste in Kürze

2.1. Übersichtlichkeit, Struktur und sprachliche Verbesserungen

Die heutige Gemeindeverfassung datiert vom 30. März 1919 und ist somit bald 100 Jahre alt. Um die Gemeindeverfassung dennoch regelmässig modernisieren zu können und übergeordnetem

Recht anzupassen, waren in dieser langen Zeit selbstverständlich diverse Teilrevisionen unabdingbar. Dies führte dazu, dass die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit litten. Die Gemeindeverfassung beinhaltet zahlreiche eingeschobene (z.B. 6a und 6b) und gestrichene Artikel (z.B. Art. 27) und enthält eine Vielzahl von Fussnoten. In der revidierten Gemeindeverfassung sind diese Schönheitsfehler nun ausgemerzt, was die Lesbarkeit deutlich erhöht. Ausserdem wird mit der Totalrevision der Anspruch verfolgt, die Verfassung gut und logisch zu strukturieren; dies führte zu Änderungen im Aufbau. Ferner wurde sie in sprachlicher Hinsicht den neusten Empfehlungen im Bereich der Rechtssetzungstechnik angepasst. Statt Art. 1a der geltenden Verfassung, wonach sich Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der Verfassung auf beide Geschlechter beziehen, ist die Verfassung nun geschlechtergerecht formuliert. Der Kanton Graubünden wendet den Ansatz der geschlechtergerechten Formulierung schon länger an; dem sollte sich Davos als moderne Gemeinde anschliessen. Bei zwei Gesetzgebungsprojekten in der jüngsten Vergangenheit (Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetz sowie Öffentlichkeitsgesetz) folgte man bereits diesen Empfehlungen.

2.2. Verschlankung

Die Totalrevision der Gemeindeverfassung verfolgt das Ziel einer schlanken Verfassung, die sich auf das Wesentliche beschränkt und so ihrem Charakter als Grundgesetz gerecht wird. Zu beachten ist allerdings, dass es zahlreiche Bestimmungen gibt, die aufgrund ihrer Bedeutung und des Regelungsgegenstandes in eine Verfassung gehören. Nur so kann die Gemeindeverfassung die ihr zugeordneten Funktionen erfüllen. Nicht verfassungsrelevante Bestimmungen sollen je nach ihrer Wichtigkeit auf Gesetzes- oder gar Verordnungsstufe geregelt werden. So wurden ein Gesetz und eine Verordnung über die politischen Rechte entworfen, um die Verfassung zu entlasten. Ferner wurden verschiedene Detail-Regelungen in die Geschäftsordnungen des Grossen oder Kleinen Landrats überführt. Zudem wurden die ausführlichen Bestimmungen zu den Kommissionen des Kleinen Landrats ersatzlos gestrichen, mit dem Hinweis, dass die konkrete Regelung im jeweiligen Gesetz (bei Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen) oder in der Verordnung (bei beratenden Kommissionen) geregelt werden sollen.

2.3. Organisation der Gemeinde

Die Organisation bzw. der Aufbau der Gemeinde funktioniert gut; dementsprechend werden nur wenige Änderungen vorgeschlagen.

Eine Verkleinerung des Grossen und Kleinen Landrats wurde Ende 2017 bzw. anfangs 2018 vom Grossen Landrat verworfen und im Jahre 2011 durch das Volk. Entsprechend wird dies nun nicht mehr zur Diskussion gestellt.

In der geltenden Verfassung wird jenes Mitglied des Kleinen Landrats zur Statthalterin oder zum Statthalter ernannt, welches bei den Wahlen in den Kleinen Landrat am meisten Stimmen erhält. Neu soll der Kleine Landrat die Statthalterin oder den Statthalter selbst aus seiner Mitte bestimmen können. Die Statthalterin oder der Statthalter ist die Stellvertretung der Frau Landammann oder des Herrn Landammann. Sollte letztere bzw. letzterer kurz- oder längerfristig verhindert sein oder gar definitiv ausfallen, muss die Statthalterin oder der Statthalter in der Lage sein, die Gemeindeverwaltung zu führen. Dies ist eine besondere Herausforderung, insbesondere auch vor dem Hintergrund, als dass die Stelle der Frau Landmann oder des Herrn Landmanns eine Vollzeitbeschäftigung ist, jene der Statthalterin oder des Statthalters jedoch nur 50%. Entsprechend sollte dasjenige Mitglied des Kleinen Landrats dieses Amt erhalten, welches aus berufli-

cher und privater Sicht am besten dazu geeignet ist, eine solche Aufgabe übernehmen zu können. Als weitere organisatorische Neuerung soll die Landschreiberin oder der Landschreiber nicht mehr vom Grossen Landrat gewählt werden, sondern wie andere Angestellte der Verwaltung vom Kleinen Landrat bestimmt werden können. Dies entspricht auch den Regelungen in anderen Gemeinden. Obschon die Landschreiberin oder der Landschreiber viel im Kontakt ist mit dem Grossen Landrat und als Bindeglied zwischen Verwaltung und Grosse Landrat angesehen werden kann, ist sie oder er führungsmässig eindeutig der Exekutive unterstellt.

2.4. Wechsel zum fakultativen Gesetzesreferendum

In der geltenden Verfassung ist vorgesehen, dass der Erlass und Änderungen von Gesetzen dem obligatorischen Referendum unterliegen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Qualität des Davoser Rechtsbuchs darunter leidet. Die heute gesetzlich zu regelnden Sachverhalte sind komplexer geworden; ausserdem muss die Gesetzgebung immer rascher auf Veränderungen reagieren. Vollzugsschwierigkeiten, die mit einer Änderung eines einzigen Artikels in einem Gesetz gelöst werden könnten, werden bislang nicht behoben; dies führt zu unbefriedigenden Resultaten. Eine Volkabstimmung auch zu einer „kleinen“ Gesetzesänderung zieht immer einen erheblichen personellen und finanziellen Aufwand mit sich. Dieser lässt sich für kleinere Revisionen kaum rechtfertigen, weshalb man dann die Anpassungen nicht vornimmt. Insgesamt führt dies zu einer schlechten Qualität des Davoser Rechtsbuchs, weil es zu übergeordnetem Recht widersprüchliche Bestimmungen aufweist und Regelungen enthält, die nicht mit der praktischen Wirklichkeit übereinstimmen. Ferner führt das obligatorische Gesetzesreferendum auch dazu, dass das Volk über an sich unbestrittene Vorlagen befinden muss. Die jüngeren Gemeindeverfassungen (Chur, Arosa, Ilanz/Glion) sehen das obligatorische Gesetzesreferendum nicht mehr vor. Auch der Kanton vollzog den Wechsel vom obligatorischen zum fakultativen Gesetzesreferendum mit der Totalrevision der Kantonsverfassung im Jahre 2003.

Die Mitwirkung der Stimmberechtigten bei Gesetzen soll demnach neu über das fakultative Referendum garantiert werden. Die Hürde für das Ergreifen des fakultativen Referendums ist in der Gemeinde Davos bei rund 6800 Stimmberechtigten nicht gross. Nur rund 4.4% der Stimmberechtigten (300 von rund 6800) müssen dazu bewegt werden, ein Referendumsbegehren zu unterzeichnen. Diese 300 Unterschriften werden bei Geschäften mit einer gewissen Bedeutung leicht zu sammeln sein.

Der Erlass der Gemeindeverfassung sowie jegliche Änderung derselben sollen wie bisher dem obligatorischen Referendum unterliegen.

2.5. Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen wurden im Rahmen eines grösseren Revisionsprojekts überarbeitet und mit der Volksabstimmung vom 26. November 2000 neu festgelegt. Da diese Revision nun beinahe 20 Jahre zurückliegt, drängt sich eine Überprüfung auf. Ziel ist es, eine Zuständigkeitsordnung zu schaffen, die einerseits ein rasches und sachgerechtes Handeln erlaubt und andererseits genügend demokratisch legitimiert ist. Je gewichtiger eine Entscheidung ist, umso stärker muss die demokratische Legitimation sein. Es wurde ein umfassender Vergleich mit anderen Gemeinden im Kanton gemacht. Dieser führt zum Schluss, dass einige Änderungen durchaus angebracht sind. Die vorgeschlagenen Änderungen sind aufeinander abgestimmt und schaffen eine Balance zwischen den erwähnten Anforderungen. Wie bis anhin sollen frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den denselben Gegenstand ab zwei Millionen Franken dem obligatorischen Referen-

dum und zwischen einer und zwei Millionen dem fakultativen Referendum unterliegen. Der Spielraum des Kleinen Landrats für einzelne nichtbudgetierte frei bestimmbare Ausgaben soll von Fr. 150'000.– auf Fr. 200'000.– erhöht werden, wobei er neu insgesamt jedoch höchstens Fr. 500'000.– pro Jahr in eigener Kompetenz ausgeben können soll. Auch bei den nichtbudgetierten frei bestimmbaren jährlich wiederkehrenden Ausgaben wurde die Kompetenz des Kleinen Landrats von Fr. 15'000.– auf Fr. 50'000.– erhöht, wobei ein jährlicher maximal Betrag von Fr. 200'000.– vorgeschlagen wird. Bei den jährlichen frei bestimmbaren Ausgaben erhöhen sich ausserdem die Zahlen bei allen Zuständigkeitsbereichen etwas. Ein detaillierter Überblick zu den Finanzkompetenzen gemäss Entwurf für die Verfassungsrevision befindet sich im Anhang dieses erläuternden Berichts.

3. Grundzüge der Vorlagen

Nachfolgend wird dem Titel der Erlasse folgend ein grober Überblick über die beiden Vorlagen verschafft. Weitere einzelne Informationen und Verweise zu den Artikeln finden sich ausserdem in der synoptischen Darstellung der Entwürfe.

Der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass zum Gesetz über die politischen Rechte zusätzlich eine Verordnung über die politischen Rechte entworfen wurde. Ausserdem erfahren notwendigerweise die Geschäftsordnung des Grossen Landrats, das Reglement der Geschäftsprüfungskommission sowie die Geschäftsordnung des Kleinen Landrats gewisse Änderungen zufolge der Verfassungsrevision. Die Verordnungen sind aber wie üblich nicht Teil einer öffentlichen Vernehmlassung.

3.1. Verfassung

3.1.1. Präambel

Dass eine Gemeindeverfassung eine Präambel enthält, ist weder zwingend notwendig noch im Kanton Graubünden üblich. Eine Präambel bietet jedoch einen feierlichen Einstieg in den Erlass und ermöglicht, die wichtigsten Werte und Visionen der Gemeinde im Davoser Rechtsbuch festzuhalten. Eine Präambel ist nicht direkt verbindlich, d.h. es können beispielsweise aus ihr keine Gesetzgebungsaufträge oder Individualrechte abgeleitet werden. Allerdings kann sie zur Auslegung beigezogen werden (vgl. zum Ganzen Rathgeb, Kommentar zur Verfassung des Kantons Graubünden, Stand April 2006, Präambel, N 5 ff.).

3.1.2. Allgemeine Bestimmungen

Die Art. 1 bis 7 beinhalten grundlegende Informationen über den Aufbau und die Aufgaben der Gemeinde. Art. 4 enthält eine konkretere Auflistung von Gemeindeaufgaben. Diese erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll die wichtigsten Elemente aufzeigen. Direkte Ansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

3.1.3. Politische Rechte

A. Allgemeines

Im Rahmen der Vernehmlassung schlägt der Kleine Landrat die Möglichkeit eines Ausländerstimmrechts vor (Art. 7). Ein Ausländerstimmrecht haben im Kanton Graubünden bislang rund 15-20 Gemeinden eingeführt und gute Erfahrungen damit gemacht. Der Kleine Landrat steht dieser Frage offen gegenüber und möchte im Rahmen der Vernehmlassung die Haltung der Bevölkerung zu dieser Thematik erfahren, um anschliessend mit einer breit abgestützten Variante in den parlamentarischen Prozess einsteigen zu können. Ansonsten bleibt beim Stimm- und Wahlrecht alles unverändert.

B. Volksinitiative

Inhaltlich verändert sich beim Thema Volksinitiative nichts. Die Regelungen im Verfassungsentwurf wie auch in den kommunalen Rechtsgrundlagen zu den politischen Rechten fallen jedoch etwas umfassender aus, da sie bisher äusserst knapp waren und sich einiges nur sinngemäss aus dem kantonalen Recht ableiten liess.

C. Referendum

Wie unter Ziff. 2.4. und 2.5. hiervor ausgeführt, erfahren die Bestimmungen über das obligatorische und fakultative Referendum einige Änderungen. Bezüglich des Verfahrens ändert sich jedoch nichts. Es ist ausserdem darauf aufmerksam zu machen, dass der Grosse Landrat neu Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum unterstellen kann (Art. 14 Abs. 2). Dies soll dem Grossen Landrat ermöglichen, politisch sehr bedeutsame Entscheide mit einem Mehrheitsbeschluss den Stimmberechtigten zugänglich zu machen, sofern 300 Stimmberechtigte dies verlangen.

Neu eingeführt wird die Variantenabstimmung (Art. 16). Dass eine Konsultativabstimmung (Art. 17) durchgeführt werden kann, ergibt sich auch aus dem neuen kantonalen Gemeindegesetz, sollte aber an dieser Stelle verdeutlicht werden.

3.1.4. Gemeindeorganisation

Dieser Titel ist der umfassendste in der Gemeindeverfassung. Wie bereits erwähnt, hat sich die bisherige Gemeindeorganisation zum grossen Teil als zweckmässig und praxistauglich erwiesen. Auf die wichtigsten inhaltlichen Änderungen wird nachfolgend hingewiesen.

A. Allgemeines

Diverse Bestimmungen wie Wahlzeitpunkt, Ersatzwahlen bei Vakanzen oder auch Verfahrensbestimmungen zur Amtsenthebung wurden aus der Verfassung ausgelagert, weil sie nicht in der Verfassung geregelt werden müssen. So kann die Verfassung von Detailregelungen entlastet werden. Bei den Unvereinbarkeiten (Art. 23) werden die bisherigen Sonderregelungen für Lehrpersonen, welche als einzige Gemeindeangestellte auch dem Grossen Landrat angehören dürfen, nicht übernommen. Es sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, weshalb Lehrpersonen anders behandelt werden sollen als die übrigen Gemeindeangestellten. Der bisherige Art. 6b Abs. 2 ist kaum mit dem Rechtsgleichheitsgebot vereinbar.

B. Urnengemeinde

Wie im bisherigen Recht wird in Art. 27 definiert, wer die Urnengemeinde darstellt.

C. Grosser Landrat

Im Postulat wurde bemängelt, dass der Grosse Landrat zu Beginn des Jahres nicht über einen Landratspräsidenten verfügt, und die Einladung zur ersten Sitzung durch den Landammann erfolgt. Die neuen Bestimmungen (Art. 29) sind nun so formuliert, dass im Rahmen der Geschäftsordnung des Grossen Landrats eine Lösung für diese unbefriedigende Situation vorgeschlagen werden kann. Es ist allerdings nicht notwendig, diese Regelung in der Verfassung festzuhalten.

Wie unter Ziff. 2.5. ausgeführt, wurden die Finanzkompetenzen überarbeitet. Dies betrifft auch die Kompetenzen des Grossen Landrats. Bereits erwähnt wurde, dass neu nicht mehr der Grosse Landrat die Landschreiberin oder den Landschreiber wählt. Aufgrund von Art. 5 des revidierten kantonalen Gemeindegesetzes müssen wichtige Bestimmungen in der Form eines Gesetzes erlassen werden. Der Erlass einer Personalverordnung kann daher künftig nicht mehr durch den Grossen Landrat erfolgen (Art. 33). Die jetzige Personalverordnung kann aber bis zu einer Revision bestehen bleiben und weiterhin angewendet werden (vgl. Art. 58).

Im Übrigen entsprechen die Bestimmungen weitgehend dem geltenden Recht, wobei die Systematik zugunsten der Übersichtlichkeit verändert wurde.

D. Kleiner Landrat

Die Bestimmungen zum Kleinen Landrat umfassen die Artikel 36 bis 48. Die Regelung zu Aufgaben und Organisation sind weitgehend aus dem geltenden Recht übernommen worden. Die Systematik wurde zugunsten der Übersichtlichkeit verändert. Als wesentliche Neuerung soll die Statthalterin oder der Statthalter künftig vom Kleinen Landrat selbst bestimmt werden können (Art. 36). Ferner wurden die Finanzkompetenzen angepasst. Bezüglich letzteren ist an dieser Stelle folgendes klarzustellen: Während sich Art. 43 Abs. 2 lit. a auf Ausgaben bezieht, die im Budget nicht enthalten sind, geht es in lit. i um Ausgaben, bei denen der beschlossene Budgetkredit nicht ausreicht. Nach der Terminologie des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes gelten beide Sachverhalte als "Nachtragskredit"; mit Blick auf die Finanzkompetenzen des Kleinen Landrates drängt sich jedoch eine differenzierte Regelung auf, indem bei nichtbudgetierten Ausgaben ein maximaler Gesamtrahmen definiert wird. Die unterschiedlichen Beträge rechtfertigen sich dadurch, dass im Bereich von lit. i bereits ein Budgetkredit beschlossen wurde, so dass die gesamte Ausgabe für den gleichen Zweck in der Regel deutlich mehr als Fr. 200'000.– betragen dürfte.

E. Schulrat

Die wichtigen kommunalen Bestimmungen zum Schulrat befinden sich im Gemeindegesetz über die Volksschule. Da der Schulrat ein Organ der Gemeinde ist und damit einen wichtigen Pfeiler in der Gemeindeorganisation darstellt, wird er in Art. 49 explizit aufgeführt.

F. Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission ist gemäss kantonalem Gemeindegesetz ein zwingendes Organ der Gemeinde. In Art. 50 und 51 werden die wesentlichsten Grundsätze wie die Zusammensetzung, die Wahl sowie die Aufgaben dargelegt. Neu sollen die detaillierten Regelungen in der Geschäftsordnung des Grossen Landrats und nicht mehr in einer separaten Verordnung festgehalten werden. Dies führt insgesamt zu einer Verschlankung, da Wiederholungen zu den allgemeinen Regelungen von parlamentarischen Kommissionen vermieden werden können. Auch der Kanton wählte dieses Vorgehen.

3.1.5. Finanzen

Diverse Gemeindeverfassungen im Kanton sowie auch die Musterverfassung des Amts für Gemeinden enthalten Grundsätze zu den Finanzen. Im Sinne einer schlanken Verfassung beschränkte man sich diesbezüglich auf das Wesentliche. Regelungen bezüglich der Gemeindefinanzen ergeben sich ohnehin aus anderen Rechtsquellen (Kantonales Finanzhaushaltsgesetz etc.).

3.1.6. Bürgergemeinde

In Davos existiert nach wie vor eine Bürgergemeinde. Sie übernimmt im Rahmen der Einbürgerungen die gemäss kantonalem Recht zugeordneten Aufgaben.

3.1.7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Wichtig ist bei diesen Bestimmung insbesondere Art. 58. Darin wird sichergestellt, dass Erlasse, die von einer gemäss neuer Verfassung nicht mehr zuständigen Behörde erlassen worden sind bis zu einer Revision weiterhin angewendet werden können. Ausserdem wird gewährleistet, dass bei einer allfälligen Abweisung des Gesetzes über die politischen Rechte durch das Volk keine Lücken hinsichtlich der Verfahrens- und Detailbestimmungen entstehen.

3.2. Gesetz über die politischen Rechte

Die meisten vorhandenen Regelungen zu den politischen Rechten finden sich in der geltenden Gemeindeverfassung sowie in der Verordnung über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde Davos (Davoser Rechtsbuch 10.2). Diese wurden nun wie mehrfach erwähnt in das neu geschaffene Gesetz oder in die neu geschaffene Verordnung über die politischen Rechte überführt. Die kantonalen Erlasse über die politischen Rechte enthalten sehr ausführliche Regelungen, die in der Praxis bereits heute überwiegend angewendet werden. Aus diesem Grund ist es nicht nötig, alles nochmals zu wiederholen. Das Wichtigste soll aber auch für die kommunalen Wahlen und Abstimmungen festgehalten werden.

3.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Im Sinne eines generellen Verweises wird hier geregelt, dass das kantonale Gesetz über die politischen Rechte subsidiär gilt, sofern das kommunale Recht keine Regelung vorsieht (Art. 2). Wie bis anhin ist die Landschreiberin oder der Landschreiber für die Organisation und Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen verantwortlich (Art. 3).

3.2.2. Verfahren

Die Bestimmungen zum Verfahren ändern sich nur geringfügig. Lediglich einige Bestimmungen wurden an die übergeordneten Vorgaben des kantonalen Gemeindegesetzes oder des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte angepasst. So wird beispielsweise in Anlehnung an den revidierten Art. 18 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte der Abstand zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang von vier auf neun Wochen erhöht (Art. 4 Abs. 3). Ausserdem

wird die Regelung bei Ersatzwahlen infolge Vakanzen an Art. 26 des neuen kantonalen Gemeindegesetzes angepasst (Art. 4 Abs. 4).

3.2.3. Wahlen

Auch für die Wahlen werden die Bestimmungen in inhaltlicher Hinsicht weitgehend vom geltenden Recht übernommen. Neu wird in Art. 12 festgelegt, wer die Losziehung durchführt, wenn bei einer Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut und die Modalitäten betreffend die Abnahme des Amtsgelübdes neu in der Verordnung über die politischen Rechte geregelt werden sollen.

3.2.4. Initiative und Referendum

Bislang enthielt die geltende Verfassung nur sehr wenige Regelungen zum Verfahrensablauf betreffend die Initiative und das fakultative Referendum. Man orientierte sich jeweils sinngemäss am kantonalen Recht. Der Klarheit halber erscheint es angezeigt, einige Aspekte im kommunalen Recht explizit festzulegen. Die neue Regelung fällt daher insgesamt ausführlicher aus und orientiert sich an Art. 54 ff. und Art. 73 ff. des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte sowie am Gesetz über die Politischen Rechte der Stadt Chur.

3.2.5. Amtsenthebung und Amtseinstellung

Art. 6d ff. der geltenden Gemeindeverfassung regelt die Amtsenthebung und die Amtseinstellung. Die Regelung des Grundsatzes zur Amtsenthebung und Amtseinstellung wird in der Gemeindeverfassung beibehalten (siehe Art. 21 revidierte Gemeindeverfassung). Die weiteren Bestimmungen (Art. 6e – 6i geltende Gemeindeverfassung) werden weitgehend unverändert in das Gesetz über die politischen Rechte überführt.

3.2.6. Schlussbestimmungen

Mit Art. 32 wird sichergestellt, dass das Gesetz über die politischen Rechte nur in Kraft tritt, sofern die Gemeindeverfassung vom Volk angenommen wird.

Übersicht zu Finanzkompetenzen gemäss Entwurf für Verfassungsrevision

obligatorisches Referendum (Art. 13)	fakultatives Referendum (Art. 14)	Grosser Landrat (Parlament) (Art. 34)	Kleiner Landrat (Exekutive) (Art. 43)
b) Änderung des Steuerfusses und das darauf beruhende Budget;	b) Jahresrechnung, unveränderter Steuerfuss und das darauf beruhende Budget;	¹ Der Grosse Landrat setzt unter Vorbehalt der Volksrechte das Budget und den Steuerfuss fest und genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht.	² Er erstellt zuhanden des Grossen Landrats einen Jahresbericht über die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und das Budget.
d) Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.– für den gleichen Gegenstand;	c) Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.– bis Fr. 2'000'000.– für den gleichen Gegenstand;	a) Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.– bis Fr. 1'000'000.– für den gleichen Gegenstand;	a) Beschlüsse über nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 200'000.– für den gleichen Gegenstand, insgesamt jedoch höchstens Fr. 500'000.– pro Jahr;
e) Beschlüsse über frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.– für den gleichen Gegenstand;	d) Beschlüsse über frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.– bis Fr. 500'000.– für den gleichen Gegenstand;	b) Beschlüsse über frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.– bis Fr. 300'000.– für den gleichen Gegenstand;	b) Beschlüsse über nichtbudgetierte frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 50'000.– für den gleichen Gegenstand, insgesamt jedoch höchstens Fr. 200'000.– pro Jahr;
f) Beschlüsse über das Eingehen von Bürgschaften, Gemeindegarantien und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.– im Einzelfall;	e) Beschlüsse über das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 500'000.– bis Fr. 1'000'000.– im Einzelfall;	c) Beschlüsse über das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 200'000.– bis Fr. 500'000.– im Einzelfall;	c) Beschlüsse über das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen im Betrag bis zu Fr. 200'000.– im Einzelfall;

obligatorisches Referendum (Art. 13)	fakultatives Referendum (Art. 14)	Grosser Landrat (Parlament) (Art. 34)	Kleiner Landrat (Exekutive) (Art. 43)
g) Beschlüsse über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 2'000'000.– ausmacht;	f) Beschlüsse über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 1'500'000.– bis Fr. 2'000'000.– ausmacht;	d) Beschlüsse über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 750'000.– bis Fr. 1'500'000.– ausmacht;	d) Beschlüsse über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis zu Fr. 750'000.– ausmacht;
			e) Abschluss von Verträgen über die Nutzung der Liegenschaften im Rahmen ihrer Zweckbestimmung;
h) Beschlüsse über die Verleihung und wesentliche Änderungen von Wasserrechten sowie die Ausübung von Heimfallrechten;			f) untergeordnete Änderungen von Wasserrechten und die Übertragung einer Konzession im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
i) Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 500'000.– ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 50 Jahre beträgt;	g) Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 300'000.– bis Fr. 500'000.– ausmacht oder die Dauer der Verleihung zwischen 30 und 50 Jahre beträgt;	e) Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 100'000.– bis Fr. 300'000.– ausmacht und die Dauer der Verleihung bis zu 30 Jahre beträgt;	g) Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis zu Fr. 100'000.– ausmacht und die Dauer der Verleihung bis zu 30 Jahre beträgt;
	h) Bewilligung von Zusatzkrediten von mehr als Fr. 1'000'000.– für den gleichen Gegenstand;	f) Bewilligung von Zusatzkrediten von mehr als Fr. 200'000.– bis Fr. 1'000'000.– für den gleichen Gegenstand;	h) Bewilligung von Zusatzkrediten bis zu Fr. 200'000.– für den gleichen Gegenstand;

obligatorisches Referendum (Art. 13)	fakultatives Referendum (Art. 14)	Grosser Landrat (Parlament) (Art. 34)	Kleiner Landrat (Exekutive) (Art. 43)
	i) Bewilligung von frei bestimm- baren Nachtragskrediten von mehr als Fr. 500'000.– für den gleichen Ge- genstand;	g) Bewilligung von Nachtragskrediten von mehr als Fr. 150'000.– bis Fr. 500'000.– für den gleichen Ge- genstand;	i) Bewilligung von Nachtragkrediten bis Fr.150'000.– für den gleichen Gegenstand;
		h) Verpflichtungskredite für gebundene Ausgaben von mehr als Fr. 10'000'000.–.	j) Verpflichtungskredite für gebundene Ausgaben bis zu Fr. 10'000'000.–;
			k) Bewilligung von budgetierten und nachtragskreditbefreiten Ausgaben.
			⁴ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher sind berechtigt, im Zuständigkeitsbereich ihres Depar- tements nichtbudgetierte frei bestimm- bare einmalige Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 1'000.– für den gleichen Gegen- stand, insgesamt höchstens Fr. 10'000.– pro Jahr zu beschliessen. Für das Präsidialdepartement beläuft sich der Betrag auf höchstens Fr. 2'000.– im Einzelfall bzw. höchstens Fr. 20'000.– insgesamt.

Totalrevision der Verfassung für die Gemeinde Davos (DRB 10), neu, Verfassung der Gemeinde Davos¹

Synopse

Geltendes Recht – Entwurf neues Recht – Notizen

¹ 8. Version / Vernehmlassungsentwurf

Abkürzungen:

- Gemeindeverfassung: GV
- Totalrevidierte Gemeindeverfassung: E-GV
- Verordnung über das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen in der Landschaft Davos: VOWuA
- Gemeindegesetz über die politischen Rechte: E-GPR
- Kommunale Verordnung über die politischen Rechte: E-VPR
- Geschäftsordnung des Grossen Landrates der Gemeinde Davos: GO-GLR
- Geschäftsordnung für den Kleinen Landrat der Gemeinde Davos: GO-KLR
- Verfassung des Kantons Graubünden: KV
- Gemeindegesetz des Kantons Graubünden: GG
- Totalrevidiertes Gemeindegesetz des Kantons Graubünden: nGG
- Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden: GPR
- Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden: VPR
- Revidiertes Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (neue Bestimmungen im Zusammenhang mit E-Voting): nGPR

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
	In der Urnenabstimmung vom XX.XX.XXXX angenommen	
	<p>Wir, Davoserinnen und Davoser,</p> <p>im Willen, eine ausgewogene Entwicklung von Stadt und Land voranzutreiben, günstige Voraussetzungen für Volk und Arbeit zu schaffen, für eine intakte Landschaft und Natur zu sorgen, ein friedliches und rücksichtsvolles Miteinander und eine konstruktive Zusammenarbeit zu pflegen, als Gemeinschaft und als einzelne Bewohnerin bzw. als einzelner Bewohner dieser Talschaft einen Beitrag zu leisten, für das, was wir von unseren Vorfahren erhalten haben und unseren Nachkommen weitergeben werden, Verantwortung zu übernehmen,</p> <p>geben uns die folgende Verfassung:</p>	
A. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1 Die Gemeinde</p> <p>¹ Die Gemeinde Davos bildet mit ihrem Gebiete eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden und besteht aus den Fraktionen Dorf, Platz, Frauenkirch, Glaris, Monstein und Wiesen. Sie nimmt auch die Aufgaben eines Regionalverbandes wahr.</p>	<p>Art. 1 Die Gemeinde</p> <p>¹ Die Gemeinde Davos ist als politische Gemeinde des Kantons Graubünden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. ² Das Gesetz bestimmt, ob und welche Fraktionen bestehen, und regelt gegebenenfalls deren Stel-</p>	<p>Zu Abs. 2: Die Verhandlungen um die Zukunft der Fraktionen sind im Gange. Bis im Sommer 2018 sollte Klarheit hinsichtlich Bestand und Aufgaben der Fraktionen herrschen. Die Verfassungsbestimmung wird dann entsprechend angepasst.</p>

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>² Sie übt ihre Rechte teils direkt von sich, teils indirekt durch die Fraktionen aus, soweit solche Rechte durch die politische Gemeinde denselben übertragen sind.</p> <p>³ Die Verwaltung der Fraktionen steht unter der Oberaufsicht der politischen Gemeinde.</p>	<p>lung und Aufgaben.</p>	
	<p>Art. 2 Autonomie</p> <p>¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.</p> <p>² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.</p>	
	<p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>a) Im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohl der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.</p> <p>² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachtet sie das Gebot der Nachhaltigkeit.</p> <p>³ Einzelne Aufgaben nimmt sie im Rahmen der Region wahr.</p>	

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
	<p>Art. 4 b) Im Besonderen</p> <p>Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Öffentliche Ordnung und Sicherheit; b) Bildung; c) Kultur, Sport und Freizeit; d) Gesundheit; e) Soziale Sicherheit; f) Infrastruktur und Energie; g) Verkehr; h) Raumordnung und Umwelt; i) Wasser, Abwasser und Entsorgung; j) Volkswirtschaft, Forschung und Tourismus; k) Finanzen und Steuern. 	
	<p>Art. 5 Auslagerung</p> <p>Die Gemeinde kann gestützt auf eine gesetzliche Grundlage die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.</p>	
	<p>Art. 6 Amtssprache</p> <p>Die Amtssprache der Gemeinde ist deutsch.</p>	
<p>Art. 1a Gleichstellung der Geschlechter</p> <p>Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der Landschaftsverfassung der Geschlechter</p>	<p>Ersatzlos aufgehoben.</p>	<p>Der Verfassungsentwurf beruht auf einer geschlechtergerechten Formulierung, so dass die bisherige Legaldefinition überflüssig wird. Bei neuen bzw. totalrevidierten Erlassen soll eine Le-</p>

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmung nichts anderes ergibt.		galdefinition nach der Empfehlung in den Richtlinien für die Rechtsetzung des Kantons Graubünden und dem Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren der Bundeskanzlei nur in Ausnahmefällen verwendet werden. Entsprechend wird diese Bestimmung ersatzlos gestrichen.
	II. Politische Rechte	Im Sinne einer allgemeinen Bemerkung zu den politischen Rechten ist darauf hinzuweisen, dass im kantonalen Recht Vorgaben zu finden sind, welche von der Gemeinde Davos beachtet werden müssen (Art. 6 ff. GG bzw. Art. 13 ff. nGG; Art. 73 ff. GPR).
	A. Allgemeines	
<p>Art. 2 Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung</p> <p>¹ Stimmfähig sind Schweizer Bürger und Bürgerinnen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.</p> <p>² Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die Stimmfähigen, die als Niedergelassene in der Gemeinde wohnen.</p>	<p>Art. 7 Stimm- und Wahlrecht</p> <p>¹ Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.</p> <p><u>Variante:</u> ² <i>Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sind stimm- und wahlberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde wohnhaft sind.</i></p> <p>³ Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person ver-</p>	<p>Das Stimm- und Wahlrecht auf Bundes- und Kantonebene richtet sich nach dem entsprechenden übergeordneten Recht.</p> <p>Zur <u>Variante</u>: Art. 9 Abs. 4 KV gibt den Gemeinden die Möglichkeit, das Stimm- und Wahlrecht auf Ausländer/innen auszudehnen. Im Rahmen der Vernehmlassung wird eine entsprechende Variante vorgeschlagen, zu welcher die Teilnehmer der Vernehmlassung eingeladen sind, sich zu äussern.</p>

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
	treten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.	
<p>Art. 4 Wahlfähigkeit</p> <p>In die Behörden und Kommissionen ist jeder Stimmberechtigte wählbar, soweit ein Gemeinderlass keine andere Regelung vorsieht.</p>	<p>Art. 8 Wählbarkeit</p> <p>¹ In Gemeindebehörden sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten wählbar. ² Für ständige Kommissionen, die vom Grossen Landrat oder vom Kleinen Landrat gewählt werden, regelt die Gesetzgebung die Wählbarkeit.</p>	
<p>Art. 12 Zuständigkeit für Wahlen und obligatorische Referenden</p> <p>¹ Der Urnengemeinde stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl des Landammanns, des Kleinen Landrates b) und des Grossen Landrates <p>[...]</p>	<p>Art. 9 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitglieder des Grossen Landrats; b) Mitglieder des Kleinen Landrats und die Frau Landammann oder den Herrn Landammann; c) Mitglieder des Schulrats gemäss Gemeindeggesetz über die Volksschule. 	
	B. VOLKSINITIATIVE	
<p>Art. 7 Initiative – Initiativrecht und Unterschriftenzahl</p> <p>Das Initiativrecht ist gewährleistet. Die Initiative kommt durch Unterschriften von wenigstens 500 stimmberechtigten Einwohnern und Einwohnerinnen zustande.</p> <p>Art. 7a Initiativanmeldung</p> <p>¹ Eine Initiative ist bei der Landschaftskanzlei</p>	<p>Art. 10 Gegenstand und Form</p> <p>¹ Gegenstand einer Initiative können Geschäfte sein, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. ² Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden. ³ Sie kommt zustande, wenn das Begehren innert drei Monaten nach der amtlichen Publikation von 500 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtig-</p>	<p>Vgl. auch Art. 76 Abs. 1 GPR und Art. 16 Abs. 3 nGG.</p>

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>schriftlich anzumelden und dort innert drei Monaten nach der amtlichen Bekanntmachung einzureichen.</p> <p>² Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden.</p> <p>³ Ein Komitee von höchstens 5 Mitgliedern muss befugt sein, die Initianten gegenüber dem Grossen oder Kleinen Landrat zu vertreten und in ihrem Namen im Sinne des Initiativbegehrens zu handeln.</p>	<p>ten unterschrieben wird.</p>	
	<p>Art. 11 Ungültigkeit</p> <p>¹ Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Einheit der Form oder der Materie nicht wahrt; b) in offensichtlichem Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht; c) undurchführbar ist; d) eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist. <p>² Die Initiative kann teilweise für ungültig erklärt werden, wenn dadurch der Wille der Initiantinnen und Initianten nicht verfälscht wird und die Vorlage ein sinnvolles Ganzes ergibt.</p> <p>³ Über die Rechtswidrigkeit entscheidet der Grosse Landrat auf Antrag des Kleinen Landrats. Dieser Entscheid kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p>	<p>Vgl. Art. 77 GPR und Art. 14 KV.</p>
	<p>Art. 12 Verfahren</p> <p>¹ Eine gültig zustande gekommene Initiative ist</p>	<p>Es bestehen Vorgaben des kantonalen Rechts in Art. 73 ff. GPR.</p>

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
	<p>innert einem Jahr seit der Einreichung dem Grossen Landrat zu unterbreiten.</p> <p>² Der Grosse Landrat unterbreitet die Initiative innert eineinhalb Jahren seit Einreichung der Urnengemeinde oder unterstellt sie dem fakultativen Referendum.</p> <p>³ Stimmt die Urnengemeinde beziehungsweise der Grosse Landrat einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung zu, so ist der gestützt darauf erarbeitete Entwurf innert eineinhalb Jahren seit Zustimmung der Urnengemeinde zur Abstimmung zu unterbreiten.</p> <p>⁴ Jeder Initiative kann ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden. Die Abstimmungen über die Initiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.</p> <p>⁵ Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.</p>	<p>Zu Abs. 4: Die Zuständigkeit liegt beim Grossen Landrat, da er die Vorlagen vorberät und Antrag stellt (vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. c und Art. 32 E-GV).</p> <p>Zu Abs. 5: Verweis auf das E-GPR.</p> <p>Zu bemerken ist, dass Art. 7e GV, welcher auf das kantonale Recht verweist, in das Gesetz über die politischen Rechte überführt wurde.</p>
	C. REFERENDUM	
<p>Art. 12 Zuständigkeit für Wahlen und obligatorische Referenden</p> <p>¹ Der Urnengemeinde stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl des Landammanns, des Kleinen Landrates und des Grossen Landrates b) der Erlass von Verfassungsbestimmungen und von Landschaftsgesetzen c) die Genehmigung des jährlichen Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses d) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.- für den gleichen Gegenstand e) die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als Fr. 300 000.- für den 	<p>Art. 13 Obligatorisches Referendum</p> <p>¹ In Gemeindeangelegenheiten unterliegen obligatorisch der Urnenabstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung; b) Änderung des Steuerfusses und das darauf beruhende Budget; c) Volksinitiativen, denen der Grosse Landrat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt; d) Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.- für den gleichen Gegenstand; e) Beschlüsse über frei bestimmbare jährlich 	<p>Es existieren Vorgaben in Art. 10 GG bzw. 15 nGG, welche Geschäfte dem obligatorischen bzw. dem fakultativen Referendum unterliegen müssen.</p> <p>Die Terminologie beim Finanzreferendum entspricht jener im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz.</p> <p>Die neue lit. c stellt klar, dass nicht alle Volksinitiativen dem obligatorischen Referendum unterstehen. Eine Initiative auf Änderung der Gemeindeverfassung unterliegt gestützt auf lit. a dem obligatorischen Referendum.</p> <p>Zu bemerken ist, dass Art. 10 und 11, Art. 13 und</p>

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>gleichen Gegenstand</p> <p>f) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen, die nicht als mündelsicher gelten, im Betrag von mehr als Fr. 300 000.- im Einzelfall</p> <p>g) die Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 2 000 000.- übersteigt</p> <p>h) die Beschlussfassung über die Verleihung von Wasserrechten und anderen Sondernutzungsrechten sowie die Ausübung von Heimfallrechten im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 300 000.- oder die Dauer der Verleihung 30 Jahre übersteigt</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeitsbestimmungen in den Landschaftsgesetzen. In Gemeindeangelegenheiten dürfen der Urnenabstimmung nur Sachgeschäfte unterbreitet werden, die vom Grossen Landrat vorberaten worden sind.</p>	<p>wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.– für den gleichen Gegenstand;</p> <p>f) Beschlüsse über das Eingehen von Bürgschaften, Gemeindeggarantien und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.– im Einzelfall;</p> <p>g) Beschlüsse über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 2'000'000.– ausmacht;</p> <p>h) Beschlüsse über die Verleihung und wesentliche Änderungen von Wasserrechten sowie die Ausübung von Heimfallrechten;</p> <p>i) Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 500'000.– ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 50 Jahre beträgt;</p> <p>j) Beschlüsse über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt beziehungsweise Austritt;</p> <p>k) Beschlüsse über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;</p> <p>l) Konsultativabstimmungen gemäss Art. 17 der Verfassung.</p> <p>² In Gemeindeangelegenheiten dürfen der Urnenabstimmung nur Sachgeschäfte unterbreitet werden, die vom Grossen Landrat vorberaten worden sind.</p>	<p>Art. 15 bis 15c der geltenden Verfassung in das neue kommunale Gesetz über die politischen Rechte überführt wurden.</p>

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>Art. 7b Fakultatives Referendum – Frist und Unterschriftenzahl</p> <p>300 stimmberechtigte Einwohner und Einwohnerinnen können innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung bei der Landschaftskanzlei das Begehren stellen, ein dem fakultativen Referendum unterstellter Beschluss des Grossen Landrates sei der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p> <p>Art. 12a Gegenstand des fakultativen Referendums</p> <p>Der Grosse Landrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Jahresrechnung und Jahresbericht b) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als Fr. 1 000 000.- bis Fr. 2 000 000.- für den gleichen Gegenstand c) die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als Fr. 100 000.- bis Fr. 300 000.- für den gleichen Gegenstand d) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen, die nicht als mündelsicher gelten, im Betrag von mehr als Fr. 200 000.- bis Fr. 300 000.- im Einzelfall e) die Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 1 500 000.- ausmacht, jedoch Fr. 2 000 000.- nicht übersteigt 	<p>Art. 14 Fakultatives Referendum</p> <p>¹Auf Verlangen von mindestens 300 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten werden der Urnenabstimmung unterstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen; b) Jahresrechnung, unveränderter Steuerfuss und das darauf beruhende Budget; c) Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.- bis Fr. 2'000'000.- für den gleichen Gegenstand; d) Beschlüsse über frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.- bis Fr. 500'000.- für den gleichen Gegenstand; e) Beschlüsse über das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 500'000.- bis Fr. 1'000'000.- im Einzelfall; f) Beschlüsse über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 1'500'000.- bis Fr. 2'000'000.- ausmacht; g) Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 300'000.- bis Fr. 500'000.- ausmacht oder die Dauer der Verleihung zwischen 30 und 50 Jahre beträgt; h) Bewilligung von Zusatzkrediten von mehr als Fr. 1'000'000.- für den gleichen Gegenstand; i) Bewilligung von Nachtragskrediten von mehr 	<p>Zu bemerken ist, dass Art. 7e GV, welcher auf das kantonale Recht verweist, in das Gesetz über die politischen Rechte überführt wurde.</p>

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>f) die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtragskredite (Voranschlags- oder Verpflichtungskredite) von mehr als Fr. 200 000.- für den gleichen Gegenstand</p> <p>g) Die Tarife gemäss Art. 7 des Landschaftsgesetzes über die Erhebung einer Kur- Sport- und Verkehrstaxe</p> <p>h) die Festlegung der Schulstandorte</p>	<p>als Fr. 500'000. – für den gleichen Gegenstand;</p> <p>j) Tarife der Gästetaxe oder der Beherbergungsabgabe;</p> <p>k) Festlegung der Schulstandorte.</p> <p>²Der Grosse Landrat kann Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum unterstellen. Nicht referendumsfähig sind Wahlen und Beschlüsse über gebundene Ausgaben.</p>	
<p>Art. 7b Fakultatives Referendum – Frist und Unterschriftenzahl</p> <p>300 stimmberechtigte Einwohner und Einwohnerinnen können innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung bei der Landschaftskanzlei das Begehren stellen, ein dem fakultativen Referendum unterstellter Beschluss des Grossen Landrates sei der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p> <p>Art. 7c Fakultatives Referendum über Jahresrechnung und Jahresbericht</p> <p>Referendumsbegehren über Jahresrechnung und Jahresbericht haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind.</p> <p>Art. 11a Publikation von fakultativen Referendumsvorlagen</p> <p>Die Beschlüsse des Grossen Landrates, welche dem fakultativen Referendum fakultativen unterstehen, werden im Amtsblatt der Gemeinde Davos publiziert.</p>	<p>Art. 15 Verfahren fakultatives Referendum</p> <p>¹ Die Beschlüsse und Erlasse, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die Veröffentlichung verweist auf das fakultative Referendum sowie auf den Ablauf der Referendumsfrist hin.</p> <p>² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.</p> <p>³ Referendumsbegehren über Jahresrechnung und Budget bei unverändertem Steuerfuss haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind.</p> <p>⁴ Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.</p>	<p>Zu Abs. 4: Verweis auf das E-GPR.</p>

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
	<p>Art. 16 Variantenabstimmungen</p> <p>¹ Der Grosse Landrat kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen.</p> <p>² Findet die Volksabstimmung statt, ist neben der Hauptvorlage auch die Variante den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt, fällt die Variante dahin.</p>	<p>Vgl. Art. 19 Abs. 2 und 3 KV. Werden die Vorlage und die Variante angenommen, so entscheidet eine Stichfrage (analog zu Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag).</p>
	<p>Art. 17 Konsultativabstimmungen</p> <p>Der Grosse Landrat kann der Urnengemeinde Abstimmungen zu Grundsatzfragen unterbreiten.</p>	<p>Vgl. Art. 18 nGG.</p>
	<p>D. PETITIONSRECHT</p>	
<p>Art. 8 Petitionsrecht</p> <p>Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Landschaftseinwohner ist berechtigt, Anträge und Beschwerden schriftlich dem Landrat zu unterbreiten und dieser ist verpflichtet, sie zu behandeln.</p>	<p>Art. 18 Petitionsrecht</p> <p>¹ Jede Gemeindegewohnerin und jeder Gemeindegewohner ist berechtigt, in schriftlicher Form Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden einzureichen.</p> <p>² Ist die Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so behandelt die angegangene Behörde die Petition und entscheidet, ob und wie sie ihr Folge leisten will.</p>	<p>Vgl. Art. 33 Bundesverfassung.</p>

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
	III. Gemeindeorganisation	
	A. Allgemeines	
<p>Art. 3 Organe der Gemeinde</p> <p>Die Organe der Gemeinde sind die Urnengemeinde und folgende Landschaftsbehörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Grosse Landrat b) der Kleine Landrat c) der Schulrat gemäss Schulgesetz 	<p>Art. 19 Organe</p> <p>Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Urnengemeinde; b) der Grosse Landrat; c) der Kleine Landrat; d) der Schulrat; e) die Geschäftsprüfungskommission. 	<p>Gemäss Art. 6 GG bzw. Art. 10 nGG ist auch die Geschäftsprüfungskommission ein ordentliches Organ der Gemeinde. Entsprechend wird der geltende Art. 3 in Art. 19 des Entwurfs vervollständigt.</p>
<p>Art. 5 Amtsdauer, Wahltermin, Ersatzwahl</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Landschaftsbehörden beträgt 4 Jahre, mit Amtsantritt auf den 1. Januar.</p> <p>² Die Wahlen finden an einem Wochenende im Juni statt. Ein zweiter Wahlgang ist in der Regel vier Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.</p> <p>³ Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, setzt der Kleine Landrat innert angemessener Frist die Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer an.</p> <p>Art. 5a Amtszeitbeschränkung</p> <p>¹ Für die Zugehörigkeit zu Landschaftsbehörden gilt eine maximale Amtszeit von 24 Jahren, wobei die Zugehörigkeit zu Kommissionen für diese Berechnung nicht zählt.</p> <p>² Die Amtszeit in der gleichen Behörde oder Kommission, unabhängig ob Vorsitzender oder</p>	<p>Art. 20 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre.</p> <p>² Eine Person kann der gleichen Behörde höchstens zwölf Jahre und den Gemeindebehörden insgesamt höchstens 24 Jahre angehören. Eine angebrochene Amtsdauer zählt voll.</p>	<p>Zu Abs. 1: Als Gemeindebehörden gelten die von den Stimmberechtigten gewählten Organe (d.h. Art. 19 lit. b bis d E-GV).</p> <p>Zu Abs. 2: Aus der Formulierung ergibt sich klar, dass wie im geltenden Rechte bei einer „Unterbrechung“ keine neue Berechnung beginnt.</p> <p>Weitere Einzelheiten (z.B. Wahlzeitpunkt, Ersatzwahl bei Vakanzen etc.) werden im E-GPR geregelt.</p>

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>Mitglied, beträgt maximal 12 Jahre. ³ Bei einem Unterbruch der Behördentätigkeit beginnt keine neue Berechnung, weder für die relative noch für die absolute Amtszeitbeschränkung. Eine angebrochene Amtsdauer zählt voll.</p>		
<p>Art. 6d Amtsenthebung, a) Gründe</p> <p>Der Grosse Landrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder ein Mitglied des Grossen Landrates, des Kleinen Landrates, des Schulrates oder der Kommissionen mit Exekutivbefugnissen vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn es:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat; c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde. 	<p>Art. 21 Amtsenthebung und Einstellung im Amt</p> <p>¹ Der Grosse Landrat kann ein Behördenmitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben oder im Amt einstellen, wenn es:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat; c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde. <p>² Das Gesetz regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.</p>	<p>Aufgrund der Bedeutung einer Amtsenthebung und der bisherigen Regelung in der Verfassung ist es gerechtfertigt, den Grundsatz einer Amtsenthebung und insbesondere die möglichen Gründe in der Verfassung selber zu regeln. Hingegen werden das Verfahren und die weiteren Anforderungen ins E-GPR überführt. Entsprechend können die bisherigen Art. 6e bis 6i GV gestrichen werden.</p>
<p>Art. 6 Ausschlussgründe</p> <p>¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören. ² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Kleinen und des Grossen Landrates sowie des Schulrates. Bei gleichzeitiger Wahl entscheidet das Los.</p>	<p>Art. 22 Ausschlussgründe</p> <p>¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. ² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Kleinen Landrats, des Grossen Landrats und des Schulrats. Bei gleichzeitiger Wahl entscheidet das Los.</p>	<p>Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind (auch) Mitglieder des Grossen Landrats (vgl. Art. 50 Abs. 1 E-GV), so dass der Ausschluss auch die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission umfasst. Dies ergibt sich auch aus Art. 32 nGG.</p>

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>Art. 6a Unvereinbarkeiten zwischen Behörden</p> <p>¹ Mitglieder einer Landschaftsbehörde können weder Mitglied einer anderen Landschaftsbehörde noch einer Kreis- oder Bezirksbehörde sein. Ausgenommen sind Behördenmitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung in eine andere Landschaftsbehörde abgeordnet werden.</p> <p>² Unvereinbarkeit schliesst Wählbarkeit nicht aus. Wer in mehrere Behörden gewählt ist, für die die Unvereinbarkeit gilt, hat sich binnen dreier Tage nach der Wahl zu entscheiden, welcher Behörde er angehören will.</p> <p>Art. 6b Unvereinbarkeiten zwischen Behörden und Anstellung</p> <p>¹ Stimmberechtigte, die in einem öffentlich- oder privatrechtlichen haupt- oder nebenberuflichen Arbeitsverhältnis zur Gemeinde stehen und vom Kleinen Landrat oder aufgrund einer Delegation desselben gewählt worden sind, können weder dem Kleinen Landrat noch dem Grossen Landrat angehören.</p> <p>² Vom Schulrat gewählte Personen und von der Gemeinde Davos angestellte Lehrpersonen können dem Schulrat und dem Kleinen Landrat nicht angehören.</p> <p>³ Der Landschreiber und die Mitglieder der Schulleitungen können keiner Landschaftsbehörde angehören.</p> <p>⁴ Unvereinbarkeit schliesst Wählbarkeit nicht aus. Wer in eine Behörde gewählt wird, der er nach den Unvereinbarkeitsbestimmungen nicht angehören kann, darf entweder die Wahl nicht an-</p>	<p>Art. 23 Unvereinbarkeiten</p> <p>¹ Mitglieder einer Gemeindebehörde können nicht Mitglied einer anderen Gemeindebehörde sein. Ausgenommen sind Behördenmitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in eine andere Gemeindebehörde abgeordnet werden.</p> <p>² Diese Regelung gilt auch für die Landschreiberin oder den Landschreiber sowie die Mitglieder der Schulleitungen.</p> <p>³ Angestellte der Gemeinde können weder dem Grossen Landrat noch dem Kleinen Landrat angehören. Lehrpersonen können zudem nicht dem Schulrat angehören.</p>	<p>Eine Unvereinbarkeit schliesst die Wählbarkeit nicht aus; die Person hat sich jedoch zu entscheiden, welcher Behörde sie angehören will bzw. ob sie ihre Anstellung aufgeben will. Die Einzelheiten werden im E-GPR geregelt.</p>

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
nehmen oder er muss die Anstellung bei der Gemeinde auf den Amtsantritt aufgeben.		
	<p>Art. 24 Ausstandspflicht</p> <p>¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 22 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat oder es andere Umstände als befangen erscheinen lassen.</p> <p>² Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p>	<p>Aktuell wird die Ausstandspflicht in der Geschäftsordnung des Grossen Landrats geregelt. Wie in anderen Gemeinden auch ist neu eine Ausstandsregelung in der Verfassung vorzusehen.</p>
<p>Art. 6c Offenlegung von Interessenbindungen</p> <p>¹ Bei Amtsantritt in einer Landschaftsbehörde hat jedes Behördenmitglied seine Interessenbindungen offen zu legen.</p> <p>² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben.</p> <p>³ Näheres regelt der Grosse Landrat in seiner Geschäftsordnung.</p>	<p>Art. 25 Interessenbindungen</p> <p>¹ Bei Amtsantritt in eine Gemeindebehörde hat jedes Behördenmitglied seine Interessenbindungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses dem Grossen Landrat offenzulegen.</p> <p>² Änderungen sind vom Behördenmitglied umgehend zu melden.</p>	
	<p>Art. 26 Öffentlichkeitsprinzip</p> <p>¹ Amtliche Akten sind öffentlich zugänglich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Das Gesetz regelt die Ausnahmen und weitere Einzelheiten.</p>	<p>Vgl. auch Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (DRB 11).</p>

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
	B. URNENGEMEINDE	
<p>Art. 9 Die Urnengemeinde a) Grundsatz</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte, soweit es die Verfassung vorsieht, in der Urnenabstimmung aus, wobei die Gemeinde Davos einen einzigen Abstimmungskreis bildet.</p>	<p>Art. 27 Urnengemeinde</p> <p>Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit die Urnengemeinde als oberstes Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte im Rahmen der ihnen gemäss dieser Verfassung zustehenden Befugnisse in Abstimmungen und Wahlen aus.</p>	
	C. GROSSER LANDRAT	
<p>Art. 14 Wahlen</p> <p>¹ Die Wahl des Landammanns wird als Einzelwahl durchgeführt.</p> <p>² Je als Gesamtwahlen werden folgende Wahlen durchgeführt:</p> <p>a) die Wahl der weiteren Mitglieder des Kleinen Landrates;</p> <p>b) die Wahl der Mitglieder des Grossen Landrates;</p> <p>c) die Wahl der weiteren Mitglieder des Schulrates.</p> <p>³ Wer von den vier weiteren Mitgliedern des Kleinen Landrates im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erzielt, ist Statthalter. Ist im ersten Wahlgang niemand gewählt, gilt für die Bezeichnung des Statthalters der zweite Wahlgang. Im Falle einer Vakanz oder bei Verzicht rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Statthalter nach.</p>	<p>Art. 28 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ Der Grosse Landrat besteht aus siebzehn Mitgliedern.</p> <p>² Die Wahlen werden als Gesamtwahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem) durchgeführt.</p>	<p>Art. 15 bis 15c wurden in das E-GPR überführt. Diese Bestimmungen müssen nicht zwingend Teil der Verfassung bilden.</p>

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>Art. 16 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Konstituierung</p> <p>¹ Der Grosse Landrat besteht aus siebzehn Mitgliedern. ² Er ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind. ³ Der Grosse Landrat versammelt sich jedes Jahr im Januar auf Einladung des Landammanns zur konstituierenden Sitzung.</p>		
<p>Art. 16 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Konstituierung</p> <p>¹ Der Grosse Landrat besteht aus siebzehn Mitgliedern. ² Er ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind. ³ Der Grosse Landrat versammelt sich jedes Jahr im Januar auf Einladung des Landammanns zur konstituierenden Sitzung.</p> <p>Art. 17 Vorsitz</p> <p>¹ Der Grosse Landrat wählt jedes Jahr an der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. ² Der Präsident, in seinem Verhinderungsfall der Vizepräsident, ist Vorsitzender und leitet die Sitzungen des Grossen Landrates. ³ Das Weitere regelt der Grosse Landrat in seiner Geschäftsordnung.</p> <p>Art. 18 Einberufung</p> <p>Der Präsident, der Kleine Landrat oder mindes-</p>	<p>Art. 29 Konstituierung und Geschäftsordnung</p> <p>¹ Der Grosse Landrat konstituiert sich selbst und wählt jährlich aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Eine direkte Wiederwahl ins Präsidium beziehungsweise Vizepräsidium ist ausgeschlossen. ² Der Grosse Landrat erlässt seine Geschäftsordnung.</p>	<p>Art. 16. Abs. 3, Art. 17 Abs. 2 und Art. 18 der geltenden Verfassung werden in die Geschäftsordnung des Grossen Landrats überführt.</p> <p>Die Terminologie der bisherigen Verfassung ist zu verbessern, da eine konstituierende Sitzung im eigentlichen Sinn lediglich zu Beginn einer neuen Amtsperiode erfolgt. Die Formulierung in Abs. 1 lässt zu, dass das Präsidium des Grossen Landrats jeweils in der letzten Sitzung des Vorjahres gewählt wird. Die erste Sitzung im Jahr wird somit von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen und geleitet. Eine Vakanz im Parlamentspräsidium besteht somit nur noch zu Beginn einer neuen Amtsperiode. Einzelheiten dazu sind jedoch in der Geschäftsordnung des Grossen Landrats zu regeln.</p>

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>tens sieben Mitglieder haben das Recht, den Grossen Landrat schriftlich und unter Angabe der Traktanden einzuberufen.</p> <p>Art. 19 Geschäftsordnung</p> <p>Der Grosse Landrat erlässt eine Geschäftsordnung. Darin regelt er insbesondere den Ablauf der Ratsverhandlungen, das Abstimmungsverfahren bei Sachgeschäften und Wahlen sowie das Verfahren bei parlamentarischen Vorstössen.</p>		
	<p>Art. 30 Stellung der Ratsmitglieder</p> <p>Die Mitglieder des Grossen Landrats beraten und stimmen ohne Instruktionen.</p>	
<p>Art. 16 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Konstituierung</p> <p>¹ Der Grosse Landrat besteht aus siebzehn Mitgliedern.</p> <p>² Er ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind.</p> <p>³ Der Grosse Landrat versammelt sich jedes Jahr im Januar auf Einladung des Landammanns zur konstituierenden Sitzung.</p> <p>Art. 26 Stellung des Kleinen Landrates</p> <p>¹ Der Grosse Landrat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Kleine Landrat vorberaten hat. Ausgenommen sind Wahlen für Behörden und Kommissionen sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung.</p>	<p>Art. 31 Beschlussfassung und Verhältnis zum Kleinen Landrat</p> <p>¹ Der Grosse Landrat ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.</p> <p>³ Der Grosse Landrat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Kleine Landrat vorberaten hat. Ausgenommen sind Wahlen sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung.</p> <p>⁴ Der Kleine Landrat wird im Grossen Landrat durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten. Die Mitglieder des Kleinen Landrats haben beratende Stimme und können Anträge stellen.</p>	

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>² Der Kleine Landrat ist verpflichtet, zu jedem Geschäft, mit Ausnahme von Behörden- und Kommissionswahlen sowie von Geschäften betreffend Amtsenthebung, Anträge zu stellen.</p> <p>³ Der Kleine Landrat wird im Grossen Landrat durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten. Die Mitglieder des Kleinen Landrates können während der Beratungen jederzeit zu den Anträgen des Kleinen Landrates das Wort verlangen.</p>		
<p>Art. 20 Aufgaben</p> <p>¹ Die Kompetenzen des Grossen Landrates ergeben sich aus der Landschaftsverfassung und den Landschaftsgesetzen.</p> <p>² Ihm obliegt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Landschaftsbehörden und den Finanzhaushalt.</p> <p>Art. 21 Allgemeine Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Grosse Landrat entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht die Ur-Zuständigkeit, der Kleine Landrat oder der Schulrat zuständig ist.</p> <p>² Er berät alle Sachgeschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, und stellt entsprechende Anträge.</p> <p>...</p> <p>Art. 25 Aufträge und Weisungen, Rechte der Ratsmitglieder</p> <p>¹ In allen in seine Zuständigkeit fallenden Geschäften kann der Grosse Landrat dem Kleinen Landrat Aufträge und Weisungen erteilen.</p> <p>² Die Mitglieder des Grossen Landrates können dem Rat einzeln oder gemeinschaftlich in der</p>	<p>Art. 32 Aufgaben a) Grundsatz</p> <p>¹ Der Grosse Landrat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt aus. Ihm obliegt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Vorberatung sämtlicher Vorlagen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.</p> <p>² Er befindet auch über bedeutsame Vorlagen im Zuständigkeitsbereich des Kleinen Landrats, wenn dieser die Beschlussfassung im Rahmen des kantonalen Rechts dem Grossen Landrat überträgt.</p>	<p>Der bisherige Art. 21 Abs. 1 widerspricht dem kantonalen Recht, welches die subsidiäre Zuständigkeit dem Gemeindevorstand zuweist (vgl. Art. 14 Abs. 2 GG bzw. Art. 37 nGG).</p> <p>Die parlamentarischen Instrumente sind nicht in der Verfassung zu regeln, sondern in der Geschäftsordnung des Grossen Landrats.</p>

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>Form der Motion, des Postulats oder der Interpellation Anträge und Vorschläge unterbreiten.</p> <p>³ Sie können dem Kleinen Landrat mittels der Kleinen Anfrage über den Stand und Erledigung einer Gemeindeangelegenheit, die nicht geheim zu halten ist, Auskunft verlangen.</p>		
<p>Art. 21 Allgemeine Zuständigkeiten</p> <p>...</p> <p>³ Sofern dies nicht andern Behörden übertragen ist, erlässt er Verordnungen und andere Rechtserlasse, die in seine Kompetenz fallen.</p> <p>Art. 22 Kommunales Personalrecht</p> <p>Der Grosse Landrat erlässt eine Personalverordnung.</p>	<p>Art. 33 b) Rechtsetzung</p> <p>¹ Alle wichtigen Bestimmungen sind vom Grossen Landrat in der Form des Gesetzes zu erlassen.</p> <p>² Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, kann der Grosse Landrat Verordnungen erlassen, wenn er durch die Verfassung oder das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird.</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. Art. 5 nGG.</p> <p>Zu Abs. 2: Nach Art. 5 nGG müssen alle wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes erlassen werden. Die bisherige Delegation zum Erlass einer Personalverordnung gemäss Art. 22 der geltenden Verfassung ist daher nicht mehr zulässig. Die Personalverordnung bleibt aber bis zu einer allfälligen Revision in Kraft (vgl. Art. 58 E-GV).</p>
<p>Art. 21a Finanzielle Zuständigkeit</p> <p>Der Grosse Landrat ist abschliessend zur Beschlussfassung über Geschäfte mit folgender finanzieller Tragweite zuständig, besondere gesetzliche Regelungen vorbehalten:</p> <p>a) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.– bis Fr. 1'000'000.–</p> <p>b) die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als Fr. 15'000.– bis Fr. 100'000.– für den gleichen Gegenstand</p> <p>c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen, die nicht als mündelsicher gelten, im Betrag von mehr als Fr. 50'000.– bis Fr. 200'000.– im Einzelfall</p>	<p>Art. 34 c) Finanzhaushalt</p> <p>¹ Der Grosse Landrat setzt unter Vorbehalt der Volksrechte das Budget und den Steuerfuss fest und genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht.</p> <p>² Abschliessend beschliesst er über:</p> <p>a) frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.– bis Fr. 1'000'000.– für den gleichen Gegenstand;</p> <p>b) frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.– bis Fr. 300'000.– für den gleichen Gegenstand;</p> <p>c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 200'000.– bis</p>	

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>d) die Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 750'000.– ausmacht, jedoch Fr. 1'500'000.– nicht übersteigt</p> <p>e) die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtragskredite (Voranschlags- oder Verpflichtungskredite) von mehr als Fr. 100'000.– bis Fr. 200'000.– für den gleichen Gegenstand</p>	<p>Fr. 500'000.– im Einzelfall;</p> <p>d) Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 750'000.– bis Fr. 1'500'000.– ausmacht;</p> <p>e) die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 100'000.– bis Fr. 300'000.– ausmacht und die Dauer der Verleihung bis zu 30 Jahre beträgt;</p> <p>f) Zusatzkredite von mehr als Fr. 200'000.– bis Fr. 1'000'000.– für den gleichen Gegenstand;</p> <p>g) Nachtragskredite von mehr als Fr. 150'000.– bis Fr. 500'000.– für den gleichen Gegenstand;</p> <p>h) Verpflichtungskredite für gebundene Ausgaben von mehr als Fr. 10'000'000.–.</p>	
<p>Art. 23 Zuständigkeit für Wahlgeschäfte</p> <p>Der Grosse Landrat ist zuständig für folgende Wahlgeschäfte:</p> <p>a) die Wahl des Landschreibers;</p> <p>b)</p> <p>c) Wahl der Geschäftsprüfungskommission und deren Präsidenten;</p> <p>d)</p> <p>e) die Wahl der ständigen Gemeindevertreter in Organen juristischer Personen und öffentlich- oder privatrechtlicher Gemeindeverbindungen.</p>	<p>Art. 35 d) Wahlen</p> <p>Der Grosse Landrat wählt:</p> <p>a) seine Organe und Kommissionen;</p> <p>b) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsident;</p> <p>c) weitere Amtsinhaberinnen und -inhaber nach Massgabe der Gesetzgebung sowie statutarischer Bestimmungen von privatrechtlichen Institutionen, sofern ein öffentliches Interesse an der Vertretung besteht.</p>	
	D. KLEINER LANDRAT	

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>Art. 14 Wahlen</p> <p>¹ Die Wahl des Landammanns wird als Einzelwahl durchgeführt.</p> <p>² Je als Gesamtwahlen werden folgende Wahlen durchgeführt:</p> <p>a) die Wahl der weiteren Mitglieder des Kleinen Landrates;</p> <p>b) die Wahl der Mitglieder des Grossen Landrates;</p> <p>c) die Wahl der weiteren Mitglieder des Schulrates.</p> <p>³ Wer von den vier weiteren Mitgliedern des Kleinen Landrates im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erzielt, ist Statthalter. Ist im ersten Wahlgang niemand gewählt, gilt für die Bezeichnung des Statthalters der zweite Wahlgang. Im Falle einer Vakanz oder bei Verzicht rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Statthalter nach.</p> <p>Art. 29 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Der Kleine Landrat besteht aus fünf Mitgliedern: dem Landammann, dem Statthalter und den weiteren drei Mitgliedern.</p> <p>² Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen unter dem Vorbehalt der korrekten Einladung mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein. Kann die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, ergänzt sich die Behörde in der nachstehenden Reihenfolge: Präsident, Vizepräsident und frühere Präsidenten des Grossen Landrates, die noch Mitglied des Grossen Landrates sind.</p>	<p>Art. 36 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ Der Kleine Landrat besteht aus der Frau Landammann oder dem Herrn Landammann und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die Wahl der weiteren Mitglieder des Kleinen Landrats wird als Gesamtwahl im Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem) durchgeführt.</p> <p>³ Der Kleine Landrat bestimmt die Statthalterin oder den Statthalter aus seiner Mitte.</p>	

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>Art. 31 Kollegialbehörde ...</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Kleinen Landrates sind verpflichtet, nach aussen, gegenüber dem Grossen Landrat und der Urngemeinde die Beschlüsse und Anträge des Kollegiums zu vertreten.</p>	<p>Art. 37 Kollegialitätsprinzip</p> <p>Der Kleine Landrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.</p>	
<p>Art. 30 Beschäftigungsumfang</p> <p>¹ Der Landammann steht im Vollamt im Dienst der Gemeinde und darf keinem weiteren Erwerb nachgehen.</p> <p>² Die anderen Mitglieder des Kleinen Landrates stehen im Halbamt im Dienste der Gemeinde.</p> <p>³ Die Einzelheiten regelt das Gesetz.</p>	<p>Art. 38 Stellung der Ratsmitglieder</p> <p>¹ Die Frau Landammann oder der Herr Landammann steht vollamtlich im Dienst der Gemeinde. Jede Nebenbeschäftigung ist untersagt; vorbehalten bleiben die Vertretung der Gemeinde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie die Ausübung eines Grossratsmandats. Der Kleine Landrat kann weitere Nebenbeschäftigungen im Rahmen von Absatz 2 bewilligen.</p> <p>² Die anderen Mitglieder des Kleinen Landrats stehen halbamtlich im Dienst der Gemeinde. Sie dürfen keine Nebenbeschäftigungen ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Kleinen Landrats beeinträchtigen können.</p> <p>³ Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Kleinen Landrats verpflichtet, wenn es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist.</p>	<p>Gemäss Art. 30 Abs. 3 der geltenden Verfassung sollen Einzelheiten im Gesetz geregelt werden. Damit ist das Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Landschaft Davos (DRB 10.8) gemeint und insbesondere dessen Art. 5. Es ist übersichtlicher und systematisch sinnvoller die Frage des Beschäftigungsumfangs und Nebenerwerbstätigen abschliessend in der Verfassung zu regeln und im genannten Gesetz die Frage der Entschädigungen. Damit erübrigt sich auch ein Verweis auf das Gesetz.</p>
<p>Art. 31 Kollegialbehörde</p> <p>¹ Sämtliche Beschlüsse über Entscheide oder Anträge werden im Kollegium des Kleinen Landrates nach dem Mehrheitsprinzip gefasst.</p> <p>² Stehen die Stimmen ein, fällt der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen und Wahlvor-</p>	<p>Art. 39 Beschlussfassung</p> <p>¹ Der Kleine Landrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind ausnahmsweise zulässig.</p> <p>² Der Kleine Landrat fasst seine Beschlüsse mit</p>	

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>schlagen entscheidet das Los. ³ Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen und an den Abstimmungen verpflichtet, wenn es nicht in den Ausstand zu treten hat oder aus wichtigen Gründen verhindert ist. ... Art. 29 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit ... ² Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen unter dem Vorbehalt der korrekten Einladung mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein. Kann die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, ergänzt sich die Behörde in der nachstehenden Reihenfolge: Präsident, Vizepräsident und frühere Präsidenten des Grossen Landrates, die noch Mitglied des Grossen Landrates sind.</p>	<p>der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. ³ Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand. ⁴ Die Geschäftsordnung regelt, in welcher Reihenfolge Mitglieder des Grossen Landrats im Einzelfall im Kleinen Landrat Einsitz nehmen, wenn die Beschlussfähigkeit sonst nicht erreicht wird.</p>	
<p>Art. 38 Aufgaben</p> <p>¹ Der Landammann führt den Vorsitz im Kleinen Landrat. Er bereitet zusammen mit dem Landeschreiber die Traktandenliste vor und leitet die Arbeit des Kleinen Landrates. ² Er besorgt die Geschäftsleitung der Gemeinde und koordiniert die Zusammenarbeit der Departemente.</p> <p>Art. 39 Der Statthalter</p> <p>Der Statthalter ist der Stellvertreter des Landammanns und verrichtet in dessen Abwesenheit oder nach Vereinbarung dessen Aufgaben.</p>	<p>Art. 40 Leitung</p> <p>¹ Die Frau Landammann oder der Herr Landammann führt den Vorsitz im Kleinen Landrat, besorgt die Geschäftsleitung der Gemeinde und koordiniert die Zusammenarbeit der Departemente. ² Die Vertretung erfolgt durch die Statthalterin oder den Statthalter.</p>	<p>Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GV soll in die Geschäftsordnung des Kleinen Landrats überführt werden, da diese Bestimmung nicht unbedingt in der Verfassung enthalten sein muss.</p>

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>Art. 32 Allgemeine Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Kleine Landrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er hat in allen Dingen das Interesse der Gemeinde zu wahren.</p> <p>² Ihm unterstehen die Gemeindeverwaltung und die Gemeindepolizei; die Aufgaben der Polizei können mit Vertrag auch an den Kanton übertragen werden.</p> <p>³ Er vollzieht die Gesetze und Verordnungen sowie die Beschlüsse des Grossen Landrates. Zudem stellt er dem Grossen Landrat die im Interesse der Gemeinde liegenden Anträge.</p> <p>⁴ Er verwaltet das Gemeindevermögen und sorgt für die Zahlungsbereitschaft der Gemeinde. Hierfür kann er die Gemeinde am Geld- und Kapitalmarkt beteiligen.</p> <p>Art. 33 Vertretung der Gemeinde</p> <p>¹ Der Kleine Landrat vertritt die Gemeinde im Innern und nach aussen sowie in gerichtlichen Streitigkeiten des privaten und öffentlichen Rechts. Er erläutert der Urnengemeinde die Abstimmungsvorlagen des Grossen Landrates (Amtsbericht).</p> <p>² Der Landammann oder der Statthalter führt zusammen mit dem Landschreiber, seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Kleinen Landrates die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. Der Kleine Landrat bezeichnet einen Beamten als Stellvertreter des Landschreibers.</p> <p>Art. 34 Polizeigericht der Gemeinde</p>	<p>Art. 41 Aufgaben a) Grundsatz</p> <p>¹ Der Kleine Landrat ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Er ist das zentrale Führungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung für die erfolgreiche Weiterentwicklung der Gemeinde.</p> <p>² Der Kleine Landrat erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>³ Ihm obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Führung und Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung; b) Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen sowie der Beschlüsse der Urnengemeinde und des Grossen Landrats; c) Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden des Grossen Landrats; d) Erläuterung der Abstimmungsvorlagen des Grossen Landrats zuhanden der Urnengemeinde (Botschaften); e) Vertretung der Gemeinde nach innen und nach aussen. 	<p>Zu Abs. 2: Vgl. Art. 14 Abs. 2 GG bzw. Art. 37 Abs. 1 nGG.</p> <p>Einzelheiten der Vertretung gemäss Art. 33 GV, insbesondere der Unterschriftenregelung, können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Der Grundsatz ergibt sich ausserdem bereits aus dem kantonalen Recht (Art. 39 nGG).</p>

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>Als Polizeigericht der Gemeinde vollzieht der Kleine Landrat bei Übertretungen von Gesetzen und Verordnungen der Gemeinde die entsprechenden Strafbestimmungen.</p>		
<p>Art. 36 Departemente</p> <p>...</p> <p>² Der Kleine Landrat regelt die Einzelheiten in seiner Geschäftsordnung.</p>	<p>Art. 42 b) Rechtsetzung</p> <p>Der Kleine Landrat erlässt seine Geschäftsordnung und regelt weitere Bestimmungen in der Form der Verordnung.</p>	
<p>Art. 32 Allgemeine Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Kleine Landrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er hat in allen Dingen das Interesse der Gemeinde zu wahren.</p> <p>² Ihm unterstehen die Gemeindeverwaltung und die Gemeindepolizei; die Aufgaben der Polizei können mit Vertrag auch an den Kanton übertragen werden.</p> <p>³ Er vollzieht die Gesetze und Verordnungen sowie die Beschlüsse des Grossen Landrates. Zudem stellt er dem Grossen Landrat die im Interesse der Gemeinde liegenden Anträge.</p> <p>⁴ Er verwaltet das Gemeindevermögen und sorgt für die Zahlungsbereitschaft der Gemeinde. Hierfür kann er die Gemeinde am Geld- und Kapitalmarkt beteiligen.</p> <p>Art. 35 Besondere Zuständigkeiten</p> <p>Der Kleine Landrat ist zuständig für:</p> <p>a) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 150 000.- für</p>	<p>Art. 43 c) Finanzhaushalt</p> <p>¹ Der Kleine Landrat ist zuständig für die Verwaltung des Gemeindevermögens.</p> <p>² Er erstellt zuhanden des Grossen Landrats einen Jahresbericht über die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und das Budget.</p> <p>³ Ausserdem beschliesst er abschliessend über:</p> <p>a) nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 200'000.- für den gleichen Gegenstand, insgesamt jedoch höchstens Fr. 500'000.- pro Jahr;</p> <p>b) nichtbudgetierte frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 50'000.- für den gleichen Gegenstand, insgesamt jedoch höchstens Fr. 200'000.- pro Jahr;</p> <p>c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen im Betrag bis zu Fr. 200'000.- im Einzelfall;</p> <p>d) Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die</p>	

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>den gleichen Gegenstand</p> <p>b) die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 15 000.- für den gleichen Gegenstand</p> <p>c) die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von nicht mündelsicheren Darlehen bis zum Betrag von Fr. 50 000.-</p> <p>d) die Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 750 000.- nicht übersteigt</p> <p>e) den Abschluss von Verträgen über die Nutzung der Liegenschaften im Rahmen ihrer Zweckbestimmung</p> <p>f) die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtragskredite (Voranschlags- oder Verpflichtungskredite) bis Fr.100 000.- für den gleichen Gegenstand</p> <p>g) die Bewilligung teuerungsbedingter Nachtragskredite (Voranschlags- oder Verpflichtungskredite)</p> <p>Art. 35a Jahresbericht und Jahresrechnung</p> <p>Der Kleine Landrat unterbreitet dem Grossen Landrat jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Berichtsjahres einen Bericht über seine Geschäftsführung im Vorjahr sowie die Jahresrechnung, welche Aufschluss über Einnahmen und Ausgaben sowie den Vermögensstand gibt.</p>	<p>finanzielle Tragweite des Beschlusses bis zu Fr. 750'000.- ausmacht;</p> <p>e) den Abschluss von Verträgen über die Nutzung der Liegenschaften im Rahmen ihrer Zweckbestimmung;</p> <p>f) untergeordnete Änderungen von Wasserrechten und die Übertragung einer Konzession im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;</p> <p>g) die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis zu Fr. 100'000.- ausmacht und die Dauer der Verleihung bis zu 30 Jahre beträgt;</p> <p>h) Zusatzkredite bis zu Fr. 200'000.- für den gleichen Gegenstand;</p> <p>i) Nachtragskredite bis zu Fr. 150'000.- für den gleichen Gegenstand;</p> <p>j) Verpflichtungskredite für gebundene Ausgaben bis zu Fr. 10'000'000.-;</p> <p>k) budgetierte und nachtragskreditbefreite Ausgaben.</p> <p>⁴Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher sind berechtigt, im Zuständigkeitsbereich ihres Departements nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 1'000.- für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens Fr. 10'000.- pro Jahr zu beschliessen. Für das Präsidialdepartement beläuft sich der Betrag auf höchstens Fr. 2'000.- im Einzelfall bzw. höchstens Fr. 20'000.- insgesamt.</p>	

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
	<p>Art. 44 d) Anstellung und Wahlen</p> <p>Der Kleine Landrat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anstellung des Personals der Gemeinde nach den Bestimmungen des kommunalen Personalrechts, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt; b) Einsetzung und Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen; c) Bezeichnung der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in privat- und öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie in Organen von Gemeindebetrieben, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. 	<p>Zu lit. a: Die Einschränkung im Nebensatz gilt insbesondere für Lehrpersonen, die vom Schulrat angestellt werden.</p>
<p>Art. 36 Departemente</p> <p>¹ Der Geschäftsbereich der Gemeindeverwaltung wird in Departemente aufgeteilt. ² Der Kleine Landrat regelt die Einzelheiten in seiner Geschäftsordnung.</p>	<p>Art. 45 Departemente</p> <p>¹ Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt, denen je ein Mitglied des Kleinen Landrats vorsteht. ² Der Kleine Landrat regelt die Aufgabenbereiche der Departemente. ³ Zu Beginn jeder Amtsperiode beschliesst der Kleine Landrat über die Zuweisung der Departemente sowie über die interne Stellvertretung.</p>	
<p>Art. 42 Arten</p> <p>¹ Die Gemeinde Davos kennt folgende Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ständige und nicht-ständige parlamentarische Kommissionen; b) Kommissionen mit Exekutivbefugnissen; c) beratende Kommissionen. 	<p>Art. 46 Kommissionen</p> <p>¹ Zur Entlastung und Unterstützung des Kleinen Landrats können Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen oder mit beratender Funktion eingesetzt werden. ² Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen können nur durch Gesetz eingesetzt werden. Dieses regelt</p>	

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>² Mitglieder des Grossen Landrates oder des Schulrates dürfen Kommissionen gemäss lit. b und c nicht angehören. Art. 6b der Landschaftsverfassung gilt auch für Kommissionen gemäss lit.b.</p> <p>Art. 45b Kommissionen mit Exekutivbefugnissen</p> <p>¹ Kommissionen mit Exekutivbefugnissen bedürfen einer formellen gesetzlichen Grundlage, in der mindestens die Wahl, die Zusammensetzung und die Exekutivbefugnisse geregelt werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kantonalen Gemeindegesetzes für solche Kommissionen.</p> <p>Art. 45c Beratende Kommissionen</p> <p>¹ Der Kleine Landrat kann beratende Kommissionen mittels Verordnung einsetzen und erlässt im Benehmen mit der Kommission ein Pflichtenheft.</p> <p>² In dieser Verordnung hat er insbesondere die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen zu regeln. Diese Kommissionen haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Kleinen Landrat Anträge zu stellen; b) auf Information der Öffentlichkeit in Absprache mit dem zuständigen Departementsvorsteher; c) Beizug von externen Fachleuten im Rahmen der bewilligten Budgetmittel. 	<p>mindestens Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Zuständigkeiten.</p> <p>³ Kommissionen mit beratender Funktion können vom Kleinen Landrat mittels Verordnung eingesetzt werden. Diese regelt mindestens Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben.</p> <p>⁴ Für Kommissionen gelten die Bestimmungen über Amtszeitbeschränkung, Ausschluss, Unvereinbarkeit und Ausstand für Gemeindebehörden.</p>	

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>Art. 43 a) Parlamentarische Kommissionen aa) Grundsatz</p> <p>¹ Die Zahl, die Aufgaben und die Stellung der ständigen und nicht-ständigen parlamentarischen Kommissionen richten sich nach der Geschäftsordnung des Grossen Landrates.</p> <p>² Das zuständige Mitglied des Kleinen Landrates nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>³ Soweit Bestimmungen fehlen, gelten die Vorschriften des kantonalen Rechts über parlamentarische Kommissionen sinngemäss.</p>	<p>Ersatzlos aufgehoben.</p>	<p>Art. 35 lit. a E-GV sieht vor, dass der Grosse Landrat seine Kommissionen wählt. Welche parlamentarischen Kommissionen es gibt, deren Stellung und Aufgaben ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Grossen Landrats. Eine ausdrückliche Regelung in der Verfassung ist dazu nicht nötig.</p>
<p>Art. 37 Führung der Departementsgeschäfte</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Kleinen Landrates untersteht als Vorsteher eines oder mehrerer Departemente der Gesamtbehörde des Kleinen Landrates.</p> <p>² Die Departementsvorsteher haben die in ihren Bereich fallenden Geschäfte zu erledigen und hierüber dem Kleinen Landrat Bericht und Antrag zu stellen.</p> <p>³ Sie handeln dabei aus eigener Initiative und nach Weisungen und Aufträgen des Kleinen Landrates.</p>	<p>Art. 47 Geschäftsführung a) Allgemein</p> <p>¹ Die Mitglieder des Kleinen Landrats übernehmen als Departementsvorsteherin oder –vorsteher die Aufgaben, die ihnen durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden.</p> <p>² Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher hat die in ihren Bereich fallenden Geschäfte zu erledigen und hierüber dem Kleinen Landrat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p>³ Sie handeln dabei aus eigener Initiative und nach Weisungen und Aufträgen des Kleinen Landrats.</p> <p>⁴ Die Geschäftsordnung des Kleinen Landrats bestimmt die Befugnisse der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers, soweit die Gesetzgebung diese Kompetenz nicht einer Dienststelle überträgt.</p> <p>⁵ Sie unterstehen in dieser Funktion dem Kleinen Landrat als Gesamtbehörde.</p>	

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>Art. 40 Dringende Fälle</p> <p>In dringenden Fällen kann der Landammann vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen. Sobald es die Verhältnisse zulassen, sind die provisorischen Anordnungen aufzuheben oder dem zuständigen Organ zur Zustimmung vorzulegen.</p>	<p>Art. 48 b) In dringenden Fällen</p> <p>In dringenden Fällen kann die Frau Landammann oder der Herr Landammann die nötigen vorsorglichen Anordnungen treffen. Sobald es die Verhältnisse zulassen, sind die provisorischen Anordnungen aufzuheben oder dem zuständigen Organ zum Entscheid vorzulegen.</p>	
	<p>E. SCHULRAT</p>	
	<p>Art. 49 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>¹ Der Schulrat besteht aus vier vom Volk gewählten Mitgliedern und dem für die Schulen zuständige Mitglied des Kleinen Landrats als Präsidentin oder Präsident.</p> <p>² Die Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich nach dem kantonalen und kommunalen Recht.</p>	<p>Vgl. Art. 18 des Gemeindegesetzes über die Volksschule.</p>

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
	F. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION	
<p>bb) Geschäftsprüfungskommission Art. 44 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern des Grossen Landrates.</p> <p>² Der Grosse Landrat nimmt bei der Wahl der Mitglieder Rücksicht auf die Zusammensetzung des Parlaments. Keine Partei darf die Mehrheit haben. Der Präsident wird jährlich gewählt, wobei die ununterbrochene Wiederwahl ausgeschlossen ist.</p> <p>³ Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. Sie kann einen Gemeindemitarbeiter als ihren Protokollführer bestimmen.</p>	<p>Art. 50 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom Grossen Landrat aus seiner Mitte gewählt werden.</p> <p>² Bei der Wahl ist die Zusammensetzung des Parlaments angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>³ Aus den Kommissionsmitgliedern wählt der Grosse Landrat jährlich die Präsidentin oder den Präsidenten. Eine direkte Wiederwahl ist ausgeschlossen.</p>	<p>Die Geschäftsprüfungskommission ist gemäss Art. 6 Abs. 2 GG bzw. Art. 10 nGG ein ordentliches Organ einer Gemeinde. Daher wird sie neu separat an dieser Stelle geregelt und nicht wie bis anhin unter dem Abschnitt „Kommissionen“ (vgl. Art. 42 ff. geltende Verfassung).</p>
<p>Art. 45 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Amtsführung des Kleinen Landrates und der gesamten Gemeindeverwaltung, die Führung des Landschaftshaushaltes und prüft die Anträge über Voranschlag und Steuerfuss.</p> <p>² Weitere Aufgaben ergeben sich aus spezialgesetzlichen Regelungen, die ausdrücklich vorbehalten bleiben.</p> <p>³ Sie kann alle in die Zuständigkeit des Grossen Landrates fallenden Geschäfte von finanzieller Tragweite überprüfen.</p> <p>Art. 45a Bericht</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem</p>	<p>Art. 51 Aufgaben</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung. Sie erstattet dem Grossen Landrat jährlich Bericht und stellt Anträge.</p> <p>² Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Kleinen Landrat mittels Protokollauszug berichten.</p> <p>³ Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.</p> <p>⁴ Einzelheiten regelt der Grosse Landrat in seiner Geschäftsordnung.</p>	

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>Grossen Landrat über die Geschäfts- und Rechnungsprüfung alljährlich schriftlich Bericht und stellt Antrag. ² Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.</p>		
	IV. Finanzen	
	<p>Art. 52 Finanzhaushaltsgrundsätze</p> <p>¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen. ² Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein. ³ Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf grösstenteils aus Steuern und Vermögenserträgen sowie Beiträgen, Gebühren und weiteren Abgaben.</p>	
	<p>Art. 53 Grundsätze der Rechnungsführung</p> <p>Die Rechnungslegung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte gemäss kantonalem Recht.</p>	

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
	<p>Art. 54 Eigentum</p> <p>Das Gemeindevermögen ist Eigentum der politischen Gemeinde. Dabei wird zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen unterschieden. Umschreibung und Zuordnung des Nutzungsvermögens richten sich nach dem kantonalen Recht.</p>	
	<p>V. Bürgergemeinde</p>	
	<p>Art. 55 Rechtsgrundlagen</p> <p>Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Bürgergemeinde richten sich nach dem kantonalen Recht.</p>	<p>Es existiert eine kommunale Bürgergemeinde. Massgeblich ist in erster Linie das kantonale Recht (Gemeindegesetz und Bürgerrechtsgesetz). Im Rahmen des übergeordneten Rechts hat die Bürgergemeinde ihre Statuten (DRB 16) und das Einbürgerungsgesetz (DRB 16.1) erlassen.</p>
	<p>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	
<p>Art. 47 Verfassungsänderungen</p> <p>Sie kann jederzeit auf verfassungsmässigem Weg durch die Urnengemeinde aufgehoben oder abgeändert werden.</p>	<p>Art. 56 Revision</p> <p>¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. ² Der Kleine Landrat bestimmt das Inkrafttreten von Revisionen, sofern der Beschluss dieses nicht ausdrücklich regelt.</p>	

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>Art. 46 In-Kraft-Treten</p> <p>Gegenwärtige Verfassung tritt nach erfolgter Annahme seitens der Landsgemeinde und Genehmigung durch den Kleinen Rat in Kraft.</p> <p>Art. 48 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit In-Kraft-Treten dieser Verfassung ist die bisherige Landschaftsverfassung aufgehoben.</p>	<p>Art. 57 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Verfassung tritt auf den XXX in Kraft. ² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfassung für die Gemeinde Davos vom 30. März 1919 inklusive sämtlicher seither eingetretenen Änderungen aufgehoben.</p>	
<p>Art. 49 In-Kraft-Treten der Teilrevisionen ab 1986</p> <p>¹ In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 16. März 1986 (Neuregelung des Wahl- und Abstimmungsverfahrens sowie der Zuständigkeitsordnung): Die Teilrevision tritt mit der Annahme durch den Davoser Stimmbürger in Kraft.</p> <p>² In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 25. September 1988 (Gewaltenteilung): Die Teilrevision tritt auf den 1. September 1989 in Kraft. Die neuen Bestimmungen finden erstmals auf die Wahlen für die Amtsperiode ab 1989 Anwendung.</p> <p>³ In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 5. März 1989 betreffend Ausschlussgründe (Unvereinbarkeit von Ämtern und Funktionen in der Gemeinde): Sie tritt sofort in Kraft.</p> <p>⁴ In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 11. März 1990 (Einführung Stimmrechtsalter 18): Sie tritt sofort in Kraft.</p> <p>⁵ In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 8. Dezember 1991 betreffend die Einführung eines Departementalsystems im Kleinen Landrat: Sie tritt auf</p>	<p>Ersatzlos aufgehoben.</p>	

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>den 1. September 1992 in Kraft und findet bereits auf die Wahlvorbereitungen für die Amtsperiode 1992-1995 Anwendung.</p> <p>⁶ In-Kraft-Treten des Nachtrags VI betreffend die Einführung des fakultativen Referendums für Jahresbericht und Jahresrechnung: Er tritt mit der Genehmigung durch die Urnengemeinde in Kraft.</p> <p>⁷ In-Kraft-Treten des Nachtrags VII betreffend die Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Gemeinde Davos: Er tritt mit der Genehmigung durch die Urnengemeinde in Kraft.</p> <p>⁸ In-Kraft-Treten des Nachtrags IX betreffend Reorganisation der Geschäftsprüfungskommission: Er tritt am 1. September 2001 in Kraft.</p> <p>⁹ In-Kraft-Treten des Nachtrags VIII betreffend neuem Personalrecht: Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten.</p> <p>¹⁰ In-Kraft-Treten des Nachtrags X betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren: Er tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Er bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.</p>		
<p>Art. 50 Übergangsbestimmungen gemäss Nachtrag X</p> <p>¹ Die Amtsdauer 2001 – 2004 wird bis am 31. Dezember 2004 verlängert.</p> <p>² Die Wahlen für die Amtsdauer 2005 – 2008 im Frühjahr 2004 erfolgen bereits nach den Bestimmungen dieses Nachtrages X zur Verfassung.</p> <p>³ Behördenmitglieder, welche bereits unter die Regelungen der Amtszeitbeschränkung dieses Nachtrags fallen, können nochmals für die gesamte Amtsdauer 2005 – 2008 gewählt werden.</p>	<p>Art. 58 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft.</p> <p>² Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung.</p> <p>³ Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so hat dies ohne Verzug zu geschehen.</p> <p>⁴ Bis zum Inkrafttreten entsprechender gesetzlicher Bestimmungen gelten Art. 5 Abs. 2 und 3,</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Bestimmung dient der Klarstellung, dass beispielsweise die geltende Personalverordnung bis zu einer allfälligen Revision in Kraft bleiben kann.</p> <p>Zu Abs. 3: Dieser Absatz bezieht sich z.B. auf den Erlass eines GPR. Da zahlreiche Bestimmungen ins E-GPR bzw. die Geschäftsordnung des Grossen Landrats überführt werden, wurden die entsprechenden neuen Erlasse aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit bereits ausgearbeitet.</p>

Geltende Verfassung (DRB 10)	Entwurf Totalrevidierte Verfassung	Notizen
<p>Art. 51 Änderungen weiterer kommunaler Bestimmungen gemäss Nachtrag X</p> <p>¹ Art. 23 Abs. 1 lit. d und Art. 24 der Verfassung der Gemeinde Davos vom 30. März 1919 werden ersatzlos aufgehoben.</p> <p>² Art. 41 der Landschaftsverfassung wird neu mit unverändertem Wortlaut zu Art. 35a.</p>	<p>Art. 6e bis 6i, Art. 7a Abs. 3, Art. 7d, Art. 11, Art. 13 sowie Art. 15 bis 15c der Verfassung für die Gemeinde Davos vom 30. März 1919 weiter.</p>	<p>Abs. 4 stellt sicher, dass bei einer allfälligen Ablehnung des Gesetzes über die politischen Rechte in der Volksabstimmung keine Lücke hinsichtlich der Verfahrens- und Detailbestimmungen entsteht.</p>
	<p>Art. 59 Behörden</p> <p>¹ Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.</p> <p>² Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen dieser Verfassung und der dazu gehörenden Ausführungserlasse.</p> <p>³ Bisherige Amtsdauern werden für die Amtszeitbeschränkung nach Art. 20 Abs. 2 der Verfassung angerechnet.</p>	<p>Vgl. Art. 105 KV.</p>

Gesetz über die politischen Rechte (DRB 10.1)¹

Synopse

Geltendes Recht – Entwurf neues Recht – Notizen

¹ 3. Version / Vernehmlassungsentwurf.

Abkürzungen:

- Gemeindeverfassung: GV
- Totalrevidierte Gemeindeverfassung: E-GV
- Verordnung über das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen in der Landschaft Davos: VOWuA
- Gemeindegesetz über die politischen Rechte: E-GPR
- Kommunale Verordnung über die politischen Rechte: E-VPR
- Geschäftsordnung des Grossen Landrates der Gemeinde Davos: GO-GLR
- Geschäftsordnung für den Kleinen Landrat der Gemeinde Davos: GO-KLR
- Gemeindegesetz des Kantons Graubünden: GG
- Totalrevidiertes Gemeindegesetz des Kantons Graubünden: nGG
- Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden: GPR
- Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden: VPR
- Revidiertes Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (neue Bestimmungen im Zusammenhang mit E-Voting): nGPR

Geltendes Recht ²	Entwurf Gesetz über die politischen Rechte	Notizen
	In der Urnenabstimmung vom XX.XX.XXXX angenommen	
	I. Allgemeine Bestimmungen	
	<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts:</p> <p>a) die kommunalen Wahlen und Abstimmungen, b) die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts in Gemeindeangelegenheiten sowie c) die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung.</p> <p>² Es gilt auch für die Durchführung kantonaler und eidgenössischer Wahlen und Abstimmungen sowie für die Durchführung des Referendums- und Initiativrechts in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten, soweit dafür nicht kantonale und bundesrechtliche Vorschriften bestehen.</p>	
<p>Art. 7e Anwendung des kantonalen Rechts (GV)</p> <p>Für die Behandlung von Initiativ- und Referendumsbegehren durch die Landschaftsbehörden gelten sinngemäss die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden.</p>	<p>Art. 2 Subsidiär anwendbares Recht</p> <p>Sofern dieses Gesetz oder die darauf abgestützte Verordnung keine Regelungen vorsieht, gilt das kantonale Gesetz über die politischen Rechte³ sinngemäss.</p>	

² In dieser Spalte „Geltendes Recht“ sind die Bestimmungen aus diversen kommunalen Erlassen aufgeführt. In der Klammer hinter dem Titel der jeweiligen Artikel wird auf den Erlass verwiesen (GV; VOWuA; GO-GLR; GO-KLR).

³ BR 150.100.

Geltendes Recht ²	Entwurf Gesetz über die politischen Rechte	Notizen
<p>Art. 10 Verfahren (GV)</p> <p>¹ Soweit die Verfassung über das Abstimmungs- und Wahlverfahren keine Bestimmungen enthält, gilt das kantonale Recht über die Ausübung der politischen Rechte.</p> <p>² Der Kleine Landrat erlässt eine Verordnung über das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen.</p>		
<p>Art. 30 Landschreiber (GO-KLR)</p> <p>Dem Landschreiber obliegen:</p> <p>a) (...);</p> <p>b) (...);</p> <p>c) Durchführung der Wahlen und Abstimmungen;</p> <p>d) (...).</p>	<p>Art. 3 Organisation</p> <p>Die Organisation und Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen obliegt der Landschreiberin oder dem Landschreiber, sofern durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt wird.</p>	
	II. Verfahren	
<p>Art. 5 Amtsdauer, Wahltermin, Ersatzwahl (GV)</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Landschaftsbehörden beträgt 4 Jahre, mit Amtsantritt auf den 1. Januar.</p> <p>² Die Wahlen finden an einem Wochenende im Juni statt. Ein zweiter Wahlgang ist in der Regel vier Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.</p> <p>³ Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, setzt der Kleine Landrat innert angemessener Frist die Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer an.</p>	<p>Art. 4 Anordnung und Zeitpunkt</p> <p>¹ Der Zeitpunkt der Wahlen und Abstimmungen werden durch den Kleinen Landrat angeordnet. Die kantonalen Vorgaben sind zu beachten.</p> <p>² Die Wahlen gemäss diesem Gesetz finden im zweiten Quartal des Jahres statt.</p> <p>³ Ein zweiter Wahlgang ist in der Regel neun Wochen nach dem ersten durchzuführen.</p> <p>⁴ Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, setzt der Kleine Landrat innert angemessener Frist eine Ersatzwahl an, sofern die nächste ordentliche</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. Vorgaben in Art. 30b nGPR.</p> <p>Zu Abs. 2: Die zweiten eidgenössischen Abstimmungstermine des Jahres sind oft im Juni, teilweise aber auch im Mai. Die kommunalen Wahlen finden in der Regel an einem eidgenössischen Abstimmungstag statt.</p> <p>Zu Abs. 3: Gemäss Art. 18 GPR findet der zweite Wahlgang in der Regel drei Wochen nach dem ersten Wahlgang statt. Gemäss neuem Art. 18 nGPR wird diese Frist auf neun Wochen verlängert.</p>

Geltendes Recht²	Entwurf Gesetz über die politischen Rechte	Notizen
	Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet.	Zu Abs. 4: Vgl. Vorgaben in Art. 26 nGG. (Die Amtsdauer wird in Art. 20 E-GV geregelt.)
<p>Art. 11 Publikation der Abstimmungen (GV)</p> <p>¹ Die Wahlen und Abstimmungen werden im Amtsblatt der Gemeinde Davos mindestens drei Wochen vorher bekannt gegeben.</p> <p>...</p> <p>³ Bei zweiten Wahlgängen betragen diese Fristen mindestens zehn Tage.</p>	<p>Art. 5 Publikation zur Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen</p> <p>Wahlen und Abstimmungen werden anfangs der dritten Woche vor deren Durchführung unter Bekanntgabe der Vorlagen oder Wahlen im amtlichen Publikationsorgan und auf der Homepage der Gemeinde Davos publiziert.</p>	<p>Da neu ein zweiter Wahlgang ohnehin in der Regel erst nach neun Wochen nach dem ersten stattfindet (siehe Art. 4 hiervor), ist die kurze Frist von 10 Tagen gemäss Abs. 3 des geltenden Rechts nicht mehr notwendig.</p> <p>Dass Beschlüsse und Erlasse, welche dem fakultativen Referendum unterstehen, veröffentlicht werden müssen, ergibt sich aus Art. 15 E-GV.</p>
<p>Art. 11 Publikation der Abstimmungen (GV)</p> <p>...</p> <p>² Spätestens drei Wochen vor der Urnenabstimmung sind den Stimmberechtigten der Amtsbericht, die Stimmausweise und die Stimmzettel zuzustellen.</p> <p>³ Bei zweiten Wahlgängen betragen diese Fristen mindestens zehn Tage.</p>	<p>Art. 6 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials</p> <p>Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen, bestehend aus Stimmrechtsausweis, Stimm- und Wahlzettel und Abstimmungserläuterungen frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.</p>	<p>Vgl. auch Art. 24 GPR.</p> <p>Da neu ein zweiter Wahlgang ohnehin in der Regel erst nach neun Wochen nach dem ersten stattfindet (siehe Art. 4 hiervor), ist die kurze Frist von 10 Tagen gemäss Abs. 3 des geltenden Rechts nicht mehr notwendig.</p>
<p>Art. 13 Abstimmungen (GV)</p> <p>Bei Sachabstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja- Stimmen die Hälfte der nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmzettel verbleibenden gültigen Stimmzettel übersteigt.</p>	<p>Art. 7 Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen</p> <p>¹ Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.</p> <p>² Erlaubt die Verfassung die Annahme von zwei</p>	<p>Vgl. auch Art. 38 GPR.</p>

Geltendes Recht²	Entwurf Gesetz über die politischen Rechte	Notizen
	alternativen Vorlagen und erhalten beide mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, gibt eine Stichfrage den Ausschlag.	
<p>Art. 5 Publikation der Abstimmungsergebnisse (VOWuA)</p> <p>Das Abstimmungsergebnis ist in der dem Abstimmungstermin unmittelbar folgenden Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Davos zu publizieren.</p>	<p>Art. 8 Publikation der Resultate</p> <p>Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis ist in der dem Wahl- oder Abstimmungstermin unmittelbar folgenden Ausgabe des Publikationsorgans der Gemeinde zu publizieren.</p>	
<p>Art. 15b Beschwerden (GV)</p> <p>¹ Das Verfahren der Stimmrechts- sowie der Wahl- und Abstimmungsbeschwerde richtet sich nach dem kantonalen Recht; Beschwerdeinstanz ist der Kleine Landrat.</p> <p>² Die Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung können innert acht Tagen seit der amtlichen Bekanntgabe angefochten werden.</p>	<p>Art. 9 Rechtsmittel</p> <p>¹ Beim Kleinen Landrat kann Beschwerde geführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wegen Verletzung des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten; b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von kommunalen Abstimmungen und Wahlen; c) gegen den Entscheid der Landschreiberin oder des Landschreibers betreffend die Änderung des Titels einer Initiative und die Form der Unterschriftenliste. <p>² Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung einzureichen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Recht.</p> <p>³ Entscheide des Kleinen Landrats können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p>	

Geltendes Recht²	Entwurf Gesetz über die politischen Rechte	Notizen
<p>Art. 15c Erhaltung (GV)</p> <p>Die Erhaltung der Abstimmungsergebnisse erfolgt nach Ablauf der Beschwerdefrist durch den Kleinen Landrat.</p>	<p>Art. 10 Erhaltung</p> <p>Die Erhaltung der Wahl- oder Abstimmungsergebnisse erfolgt nach Ablauf der Rechtmittelfristen durch den Kleinen Landrat.</p>	
	<p>III. Wahlen</p>	<p>Für die Wahlen ist zu beachten, dass Art. 19a ff. nGPR neu ein Anmeldeverfahren für die Wahlvorschläge festlegt, sofern eine Gemeinde für die kommunale Wahl die elektronische Stimmabgabe eingeführt hat. Die kantonale Regelung ist umfassend und abschliessend, weshalb diesbezüglich keine Ergänzungen im kommunalen Recht notwendig sind.</p>
<p>Art. 14 Wahlen (GV)</p> <p>¹ Die Wahl des Landammanns wird als Einzelwahl durchgeführt.</p> <p>² Je als Gesamtwahlen werden folgende Wahlen durchgeführt:</p> <p>a) die Wahl der weiteren Mitglieder des Kleinen Landrates;</p> <p>b) die Wahl der Mitglieder des Grossen Landrates;</p> <p>c) die Wahl der weiteren Mitglieder des Schulrates.</p> <p>³ Wer von den vier weiteren Mitgliedern des Kleinen Landrates im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erzielt, ist Statthalter. Ist im ersten Wahlgang niemand gewählt, gilt für die Bezeichnung des Statthalters der zweite Wahlgang. Im Falle einer Vakanz oder bei Verzicht rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Statthalter</p>	<p>Art. 11 Wahlen</p> <p>¹ Die Wahl der Frau Landammann oder des Herrn Landammanns wird als Einzelwahl durchgeführt.</p> <p>² Je als Gesamtwahlen werden folgende Wahlen durchgeführt:</p> <p>a) die Wahl der weiteren Mitglieder des Kleinen Landrates;</p> <p>b) die Wahl der Mitglieder des Grossen Landrates;</p> <p>c) die Wahl der weiteren Mitglieder des Schulrates.</p>	

Geltendes Recht²	Entwurf Gesetz über die politischen Rechte	Notizen
nach.		
<p>Art. 15 Das absolute Mehr (GV)</p> <p>¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat. ² Die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Kandidaten, als Sitze zu vergeben sind, das absolute Mehr, so entscheidet die höhere Stimmenzahl. Stehen die Stimmen ein, so entscheidet das Los. ³ Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.</p>	<p>Art. 12 Ermittlung des Wahlergebnisses</p> <p>¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat. ² Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so entscheidet die höhere Stimmenzahl. ³ Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁴ Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los. Der Präsident oder die Präsidentin des Stimmbüros führt die Losziehung durch.</p>	
<p>Art. 6a Unvereinbarkeiten zwischen Behörden (GV)</p> <p>¹ Mitglieder einer Landschaftsbehörde können weder Mitglied einer anderen Landschaftsbehörde noch einer Kreis- oder Bezirksbehörde sein. Ausgenommen sind Behördenmitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung in eine andere Landschaftsbehörde abgeordnet werden. ² Unvereinbarkeit schliesst Wählbarkeit nicht aus. Wer in mehrere Behörden gewählt ist, für die die Unvereinbarkeit gilt, hat sich binnen dreier Tage nach der Wahl zu entscheiden, welcher Behörde er angehören will.</p>	<p>Art. 13 Unvereinbarkeiten</p> <p>¹ Unvereinbarkeit gemäss Art. 23 der Gemeindeverfassung schliesst Wählbarkeit nicht aus. ² Bei einer Wahl in mehrere Behörden, für die eine Unvereinbarkeit gilt, muss sich die gewählte Person binnen dreier Tage nach der amtlichen Publikation der Resultate entscheiden, welcher Behörde sie angehören will. ³ Bei einer Wahl in eine Behörde, welcher die gewählte Person aufgrund ihrer Anstellung nach der Unvereinbarkeitsbestimmung nicht angehören kann, darf sie entweder die Wahl nicht annehmen oder muss die Anstellung bei der Gemeinde auf den Amtsantritt aufgeben.</p>	<p>Die Grundsätze der Unvereinbarkeiten werden in Art. 23 E-GV geregelt. Um die Verfassung zu entlasten, wird das Vorgehen, wenn jemand trotz der Unvereinbarkeit gewählt wird, in diesem Gesetz geregelt.</p>

Geltendes Recht²	Entwurf Gesetz über die politischen Rechte	Notizen
<p>Art. 6b Unvereinbarkeiten zwischen Behörden und Anstellung (GV)</p> <p>¹ Stimmberechtigte, die in einem öffentlich- oder privatrechtlichen haupt- oder nebenberuflichen Arbeitsverhältnis zur Gemeinde stehen und vom Kleinen Landrat oder aufgrund einer Delegation desselben gewählt worden sind, können weder dem Kleinen Landrat noch dem Grossen Landrat angehören.</p> <p>² Vom Schulrat gewählte Personen und von der Gemeinde Davos angestellte Lehrpersonen können dem Schulrat und dem Kleinen Landrat nicht angehören.</p> <p>³ Der Landschreiber und die Mitglieder der Schulleitungen können keiner Landschaftsbehörde angehören.</p> <p>⁴ Unvereinbarkeit schliesst Wählbarkeit nicht aus. Wer in eine Behörde gewählt wird, der er nach den Unvereinbarkeitsbestimmungen nicht angehören kann, darf entweder die Wahl nicht annehmen oder er muss die Anstellung bei der Gemeinde auf den Amtsantritt aufgeben.</p>		
<p>Art. 15a Annahme der Wahl und Amtsgelübde (GV)</p> <p>¹ Wer eine Wahl nicht innert acht Tagen nach Bekanntgabe der Resultate im Amtsblatt ablehnt, hat sie angenommen.</p> <p>² Die Behördenmitglieder legen ihr Amtsgelübde anlässlich der konstituierenden Sitzung ab, bei Ersatzwahlen anlässlich der ersten Einsitznahme in der Behörde.</p>	<p>Art. 14 Annahme der Wahl und Amtsgelübde</p> <p>¹ Wer eine Wahl nicht innert acht Tagen nach Bekanntgabe der Resultate im amtlichen Publikationsorgan ablehnt, hat sie angenommen.</p> <p>² Die Behördenmitglieder legen ein Amtsgelübde ab. Die Verordnung regelt das Verfahren, den Zeitpunkt und den Wortlaut.</p> <p>³ Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, wird die Vakanz entsprechend Art. 4 Abs. 4 dieses Gesetz-</p>	<p>Neu wird der Grundsatz betreffend Amtsgelübde im Gesetz über die politischen Rechte festgehalten (und nicht mehr in der Verfassung). Es ist zu bemerken, dass Art. 3 der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Landrates nicht nur für den Grossen Landrat, sondern auch für den Kleinen Landrat und den Schulrat gilt. Es erscheint systematisch sinnvoller, wenn die Modalitäten in einer Verordnung geregelt werden, welche alle Gremien betrifft. Entsprechend wurde die Regelung in die</p>

Geltendes Recht²	Entwurf Gesetz über die politischen Rechte	Notizen
<p>³ Die Abnahme und den Wortlaut des Amtsgelübdes regelt der Grosse Landrat in seiner Geschäftsordnung.</p> <p>Art. 3 Amtsgelübde (GO-GLR)</p> <p>¹ Nach Neuwahlen wird das Amtsgelübde wie folgt abgenommen:</p> <p>a) der amtierende Landratspräsident dem Landammann anlässlich der Bekanntgabe der Wahlergebnisse;</p> <p>b) der amtierende Landammann den Mitgliedern des Grossen und Kleinen Landrates sowie des Schulrates an den konstituierenden Sitzungen.</p> <p>² Das Amtsgelübde lautet wie folgt:</p> <p>„Sie als gewählter Landammann (gewählte Mitglieder des Kleinen und Grossen Landrates, Schulrates) geloben, dass Sie alle Pflichten Ihres Amtes, entsprechend den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch und gerecht erfüllen, die Ihnen bekannt werdenden Gesetzesübertretungen anzeigen und den Nutzen der Gemeinde fördern werden.“</p> <p>Schlussformel: „Ich gelobe es.“</p>	<p>zes geregelt.</p>	<p>Verordnung über die politischen Rechte überführt.</p>
	<p>IV. Initiative</p>	<p>Diese Artikel sind im Zusammenhang mit Art. 10 bis 12 des Verfassungsentwurfs zu lesen. Vgl. auch Art. 54 ff. und Art. 73 ff. GPR.</p>
<p>Art. 7a Initiative – Anmeldung (GV)</p> <p>¹ Eine Initiative ist bei der Landschaftskanzlei schriftlich anzumelden und dort innert drei Mona-</p>	<p>Art. 15 Unterschriftenlisten</p> <p>¹ Die Initiative kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zu-</p>	

Geltendes Recht²	Entwurf Gesetz über die politischen Rechte	Notizen
<p>ten nach der amtlichen Bekanntmachung einzureichen.</p> <p>² Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden.</p> <p>³ Ein Komitee von höchstens 5 Mitgliedern muss befugt sein, die Initianten gegenüber dem Grossen oder Kleinen Landrat zu vertreten und in ihrem Namen im Sinne des Initiativbegehrens zu handeln.</p>	<p>stande.</p> <p>² Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Titel und den Wortlaut des Initiativbegehrens; b) das Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan; c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel; d) die Namen und Adressen von mindestens drei und höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees, welches befugt sein muss, die Initianten gegenüber dem Grossen und Kleinen Landrat zu vertreten; e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB). 	
<p>Art. 7d Vorprüfung (GV)</p> <p>Die stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen können Initiativ- und Referendumsbegehren der Landschaftskanzlei zur Vorprüfung in formeller Hinsicht unterbreiten.</p>	<p>Art. 16 Vorprüfung</p> <p>¹ Das Initiativkomitee reicht vor Beginn der Unterschriftensammlung der Gemeindekanzlei die Unterschriftenliste zur formellen Vorprüfung ein.</p> <p>² Nach Anhörung des Initiativkomitees verfügt die Landschreiberin oder der Landschreiber die nötigen Änderungen, wenn der Titel der Initiative oder die Form der Unterschriftenliste nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.</p>	

Geltendes Recht ²	Entwurf Gesetz über die politischen Rechte	Notizen
	<p>Art. 17 Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation</p> <p>¹ Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist bei der Gemeindekanzlei die bereinigte Unterschriftenliste zu hinterlegen.</p> <p>² Titel und Text der Initiative werden von der Gemeindekanzlei im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.</p>	
	<p>Art. 18 Unterschrift</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.</p> <p>² Schreibunfähige stimmberechtigte Personen können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Vornamen, Geburtsdatum und Adresse.</p> <p>⁴ Sie dürfen die gleiche Initiative nur einmal unterschreiben.</p>	
	<p>Art. 19 Einreichung</p> <p>Sämtliche Unterschriftenlisten sind der Gemeinde-</p>	<p>Vgl. auch Art. 60 GPR.</p>

Geltendes Recht ²	Entwurf Gesetz über die politischen Rechte	Notizen
	<p>kanzlei spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im amtlichen Publikationsorgan einzureichen. Mit der Einreichung ist die Unterschriftensammlung abgeschlossen. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.</p>	
	<p>Art. 20 Zustandekommen</p> <p>¹ Die Gemeindekanzlei prüft, ob die Unterschriftenlisten mit den hinterlegten übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen.</p> <p>² Sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Der Kleine Landrat entscheidet, ob die Initiative zustande gekommen ist.</p>	
	<p>Art. 21 Behandlung und Abstimmung</p> <p>Behandlung und Abstimmung über zustande gekommene Initiativen richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Recht.</p>	
	<p>Art. 22 Rückzug</p> <p>¹ Jedes Initiativbegehren kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden. Die Rückzugserklärung ist verbindlich, wenn sie durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. d unterzeichnet wird.</p> <p>² Der Rückzug ist bis zur Festsetzung der Volksabstimmung zulässig. Bei einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung, welcher der Grosse Landrat</p>	<p>Vgl. auch Art. 62 GPR.</p>

Geltendes Recht ²	Entwurf Gesetz über die politischen Rechte	Notizen
	zustimmt, ist der Rückzug bis zum Zustimmungsbeschluss zulässig.	
	V. Fakultatives Referendum	Diese Artikel sind im Zusammenhang mit Art. 13 bis 15 des Verfassungsentwurfs zu lesen. Vgl. auch Art. 54 ff. und Art. 73 ff. GPR.
	<p>Art. 23 Unterschriftenliste</p> <p>¹ Das fakultative Referendum kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.</p> <p>² Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bezeichnung des Gesetzes oder Beschlusses mit dem Datum der Verabschiedung durch den Grossen Landrat; b) das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung über dieses Gesetz oder diesen Beschluss; c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 Schweizerisches Strafgesetzbuch⁴). <p>³ Die Unterschriftenlisten dürfen nur ein Gesetz oder einen Beschluss zum Gegenstand haben.</p>	
	<p>Art. 24 Ergänzende Bestimmungen</p> <p>Für das Verfahren gelten Art. 18 bis 21 dieses Ge-</p>	

⁴ SR 311.0.

Geltendes Recht ²	Entwurf Gesetz über die politischen Rechte	Notizen
	setzes sinngemäss.	
	Art. 25 Rückzug Der Rückzug eines Referendums ist nicht zulässig.	
	VI. Amtsenthebung und Amtseinstellung	
Art. 6e (GV) b) Verfahren 1. Einleitung, Instruktion ¹ Der Grosse Landrat leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtsenthebungsgrund Kenntnis erhält. ² Die Instruktion des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Instruktion des Endentscheides obliegen der Geschäftsprüfungskommission. ³ In besonderen Fällen kann der Grosse Landrat eine Sonderkommission einsetzen, die höchstens sieben Mitglieder umfasst.	Art. 26 Einleitung, Instruktion ¹ Der Grosse Landrat leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung Kenntnis erhält. ² Die Instruktion des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Instruktion des Endentscheides obliegen der Geschäftsprüfungskommission. ³ In besonderen Fällen kann der Grosse Landrat eine Sonderkommission einsetzen, die höchstens sieben Mitglieder umfasst.	Art. 6d ff. der geltenden Gemeindeverfassung regelt die Amtsenthebung und die Amtseinstellung. Die Regelung des Grundsatzes (Art. 6d GV) wird in der Gemeindeverfassung beibehalten (siehe Art. 21 E-GV). Die weiteren Bestimmungen (Art. 6e – 6i GV) werden in dieses Gesetz überführt.
Art. 6f (GV) 2. Untersuchung ¹ Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln. ² Die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungspfleugesetzes über die Untersuchungsmittel	Art. 27 Untersuchung ¹ Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln. ² Die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungspfleugesetzes über die Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das recht-	

Geltendes Recht²	Entwurf Gesetz über die politischen Rechte	Notizen
tel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht finden sinngemäss Anwendung.	liche Gehör und die Akteneinsicht finden sinngemäss Anwendung.	
Art. 6g (GV) 3. Amtseinstellung Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Art. 6d vor, kann der Grosse Landrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vorsorglicherweise eine Amtseinstellung, mit oder ohne Lohnkürzung oder -streichung, beschliessen.	Art. 28 Amtseinstellung Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung vor, kann der Grosse Landrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vorsorglicherweise eine Amtseinstellung, mit oder ohne Lohnkürzung oder -streichung, beschliessen.	
Art. 6h (GV) 4. Entscheid Entscheide sind zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.	Art. 29 Entscheid Entscheide sind zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.	
Art. 6i (GV) 5. Rechtsmittel Entscheide des Grossen Landrates betreffend Amtsenthebung und Amtseinstellung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.	Art. 30 Rechtsmittel Entscheide des Grossen Landrates betreffend Amtsenthebung und Amtseinstellung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.	
	VII. Schlussbestimmungen	
	Art. 31 Ausführungsbestimmungen	

Geltendes Recht ²	Entwurf Gesetz über die politischen Rechte	Notizen
	Der Kleine Landrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.	
	<p>Art. 32 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Urnengemeinde und unter Vorbehalt der gleichzeitigen Annahme der Gemeindeverfassung am XX.XX.XXXX in Kraft.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung wird gewährleistet, dass dieses Gesetz nicht in Kraft tritt, wenn die Totalrevision der Gemeindeverfassung von der Urnengemeinde abgelehnt wird. Die Bestimmungen dieses Gesetzes hängen stark mit der revidierten Verfassung zusammen und würden für sich alleine keinen Sinn machen.</p> <p>Mit der Verfassungsrevision werden zahlreiche Bestimmungen von der Verfassung auf die Gesetzesstufe verschoben. Um Unklarheiten bei einer Annahme der Verfassung und Ablehnung des Gesetzes zu vermeiden, drängt sich eine entsprechende Übergangsbestimmung in der Verfassung auf, wonach die davon betroffenen Regelungen weitergelten, bis die gesetzliche Regelung vorliegt (siehe Art. 58 Abs. 4 E-GV).</p>